

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

**Scheidungsrecht – linguistischer Vergleich zwischen dem
deutschsprachigen Raum und den USA**

verfasst von
Dunja Krcmar

angestrebter akademischer Grad
Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreut von:

A 060 342 351
Masterstudium Übersetzen Englisch Spanisch
Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Fachsprache: Was unterscheidet die Fachsprache von der Gemeinsprache	6
1.1 Fachterminologie und Terminologearbeit	6
1.2 Fachsprache	7
1.3 Gemeinsprache und verwissenschaftlichte Gemeinsprache	7
2. Abgrenzung der Begriffe Civil Law und Common Law	10
2.1 Civil Law (Zivilrecht).....	10
2.2 Common Law (nicht kodifiziertes Recht)	10
3. Verlöbnis	12
3.1 Verlöbnis in Österreich	12
3.2 Verlöbnis in Deutschland	14
3.3 Verlöbnis in den USA.....	15
3.4 Terminologie zum Thema Verlöbnis.....	18
4. Der Begriff der Ehe	23
4.1 Der Begriff der Ehe in Österreich	23
4.2 Der Begriff der Ehe in Deutschland	24
4.3 Der Begriff der Ehe in den USA.....	25
4.4 Terminologie zum Thema Ehe	27
5. Scheidungsrecht	44
5.1 Scheidungsrecht in Österreich	44
5.2 Scheidung im Einvernehmen (§55a EheG).....	44
5.3 Scheidung aus Verschulden (§49 EheG)	46
5.4 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§55 EheG)	47
5.5 Scheidung aus anderen Gründen (§§50-52 EheG)	48
6. Scheidungsrecht in Deutschland	48
6.1 Scheidung durch richterliche Entscheidung (§1564 BGB).....	49
6.2 Scheitern der Ehe (§1565 BGB).....	50

6.3 Vermutung für das Scheitern (§1566 BGB).....	50
6.4 Getrenntleben (§1567 BGB)	51
6.5 Härteklausel (§1568 BGB).....	51
6.6 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen (§§ 133 – 150 FamFG).....	52

7. Scheidungsrecht in den USA

7.1 No-fault divorce.....	52
7.2 Fault-divorce.....	53
7.3 Summary divorce.....	53
7.4 Uncontested divorce.....	54
7.5 Mediated divorce	55
7.6 Collaborative divorce.....	55
7.7 Arbitrated divorce	55
7.8 Contested divorce.....	56

8. Terminologie zum Thema Scheidungsrecht 57

Conclusio..... 101

Literatur- und Quellenverzeichnis..... 103

Literaturverzeichnis	103
Online – Quellen.....	103
Online – Quellen Terminologie	107
Alphabetisches Terminologieverzeichnis	122
Abstract	127
Lebenslauf	128

Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt eine zweisprachige Terminologearbeit in deutscher und englischer Sprache dar. Das Ziel dieser Arbeit ist die Ausarbeitung eines Terminologiebestandes zum Thema Scheidungsrecht. Dabei beschränkt sich die Arbeit jedoch auf den Vergleich zwischen dem deutschsprachigen EU-Raum und den USA. Es werden in dieser Arbeit lediglich die Rechtssysteme Österreichs und Deutschlands im deutschsprachigen Raum und das Rechtssystem der USA im englischsprachigen Raum untersucht.

Die Arbeit beinhaltet nicht die gesamten Aspekte des Scheidungsrechts und beschränkt sich demzufolge neben dem Verlöbnis und dem Begriff der Ehe auf die rechtlichen Aspekte der Scheidungsarten in Österreich, Deutschland und den USA.

Zunächst einmal wird die Fachsprache beziehungsweise die Rechtssprache definiert.

Dabei wird auch zwischen der Fachsprache und der allgemein zugänglichen Gemeinsprache unterschieden.

Wenn etwa Laien untereinander über rechtliche Angelegenheiten sprechen, ist es üblicher, dass sie rechtliche Begriffe verwenden, die nicht vollkommen korrekt sind, aber in diesen Kreisen dennoch verständlich sind. Wenn man sich jedoch auf professioneller Ebene über das Rechtsgebiet verständigt, kann keinerlei mangelhafte oder laienhafte Terminologie verwendet werden, da dies potenziell zu Missverständnissen führen würde.

Die verschiedenen Scheidungsarten in Österreich und Deutschland und im englischsprachigen Raum werden im Detail analysiert, beschrieben und verglichen.

Im Anschluss darauf werden die verschiedenen Aspekte der Scheidung beschrieben. Darunter fallen unter anderem die verschiedenen Scheidungsarten, die in den jeweiligen Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Es wird zusätzlich aus rechtlicher Sicht auf das Verlöbnis und den Begriff der Ehe Bezug genommen, da diese Aspekte in enger Verbindung mit der Scheidung stehen. Des Weiteren richtet sich diese Arbeit an Übersetzer und Dolmetscher, sowie an Menschen in Rechtsberufen.

Die Terminologie wurde in drei Bereiche untergeordnet: Verlöbnis, Ehe und das Scheidungsrecht selbst. Jeder der drei Teile wird zunächst einmal konkretisiert. Im Anschluss daran folgt die zweisprachige Terminologie zu dem erklärten Themengebiet. Der Terminologieeintrag besteht aus Benennung, Definition, Kontextbeispiel einschließlich der dazugehörigen Quellen und Abrufdatum. Der erklärende Teil der Arbeit dient als Grundlage für die Terminologierecherche und macht außerdem die Lösung der Forschungsfrage dieser Arbeit aus: Inwiefern liegt Äquivalenz in der deutschen und englischen Rechtsterminologie vor?

In der Konklusion werden die erarbeiteten Ergebnisse des Vergleichs zwischen den US-Ehescheidungen und den Ehescheidungen im deutschsprachigen EU-Raum dargestellt. Zum Schluss werden alle verwendeten Quellen aufgelistet.

1. Fachsprache: Was unterscheidet die Fachsprache von der Gemeinsprache?

Im folgenden Kapitel werden zunächst einmal allgemeine Informationen über Terminologie bzw. Terminologearbeit dargelegt. Im Anschluss darauf werden die Merkmale der Fachsprache sowie Gemeinsprache definiert.

1.1 Fachterminologie und Terminologearbeit

Ohne Zweifel beschäftigen sich die Menschen täglich mit dem Thema Sprache. Insbesondere in unserer Zeit gewinnt der Sprach- und Kulturaustausch zunehmend an Bedeutung. Menschen verschiedener Berufsrichtungen und Interessen versuchen Fremdsprachen zu erlernen und setzen sich anderweitig mit Sprachen auseinander. Sei es Medizin, Jura, Wirtschaft oder Technik, jedes Fachgebiet benötigt seine eigene Terminologie. Diverse Unternehmen benötigen beispielsweise kontinuierlich Übersetzungen verschiedener Dokumente, um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Jede Fachsprache hat ihre eigenen komplexen Eigenschaften und Komponenten. Das bedeutet, dass Terminologen und Übersetzer in Unternehmen, Konzernen und verschiedenen Organisationen unentbehrlich sind.

Terminologearbeit beinhaltet viele verschiedene Aspekte. Wesentlich bei zweisprachigen Terminologiedatenbanken ist erst einmal die Übersetzung des Terminus selbst. Terminologiedatenbanken können sowohl zweisprachig als auch einsprachig sein. Im Gegensatz zu einfachen Wörterbüchern, die benennungsorientiert aufgebaut sind, orientieren sich Terminologiedatenbanken nach Begriffen. Terminologearbeit erfordert eine sichere Beherrschung der Grammatik der Sprachen, einen sicheren Umgang mit Nachschlagewerken, Recherchekompetenz und Kenntnisse der Terminologienormung sowie Verständnis von Terminologiedatenbanken. (vgl. [w1](#))

1.2 Fachsprache

Das folgende Kapitel konzentriert sich mehr auf die Definition der Fachsprache selbst. Im Anschluss darauf wird auch die Gemeinsprache näher definiert.

Die Fachsprache wird beispielsweise von [Möhn/Pelka \(1984\)](#) folgendermaßen definiert:

„[...] Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt.“

Des Weiteren erklären [Möhn/Pelka](#), dass Fachsprache primär an Fachleute gebunden ist. Jedoch können Fachinteressierte ebenso an der Fachsprache teilhaben.

Eine weitere Definition der Fachsprache besagt, dass die Fachsprache ein Bereich der Sprache ist, „der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“

Fachsprachen kann man in zwei wesentliche Untergruppen unterteilen. Man unterscheidet dabei den horizontalen und den vertikalen Fachsprachenbereich.

Bei der horizontalen Gliederung der Fachsprachen unterscheidet man Fachbereiche wie zum Beispiel Medizin, Musik, EDV, etc.

Bei der vertikalen Gliederung von Fachsprachen handelt es sich um einen neueren Ansatz der Fachsprachenbildung, das heißt nicht um den Fachbereich selbst, sondern um die Zielgruppe, beziehungsweise die Leser oder das Publikum. Hierbei unterscheidet man beispielsweise zwischen Wissenschaftlern, Facharbeitern, etc.

(vgl. [w2](#))

1.3 Gemeinsprache und die verwissenschaftlichte Gemeinsprache

Unter Gemeinsprache versteht man „den allen Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft verständlichen (passiven) und von ihnen benutzten (aktiven) Kernbereich der Sprache.“

(vgl. [w2](#))

Die Gemeinsprache, im Englischen common language genannt, wird also in einer Sprachgemeinschaft als Vorbild für alle Sprachmitglieder genommen, Dialekt- und Soziolekt Sprecher mitinbegriffen. Es gibt demzufolge in verschiedenen Disziplinen auch unterschiedliche Benennungen der Gemeinsprache, die den Sprachmitgliedern

allgemein bekannt sind, wie zum Beispiel Hochsprache, Schriftsprache oder Literatursprache.

Die Gemeinsprache ist demnach die Sprachvariante, die nahezu alle Sprachmitglieder einer Sprachgemeinschaft zur Verfügung haben, sei es mündlich oder schriftlich, in der öffentlichen oder privaten Kommunikation. Da unsere Gesellschaft nun auch vielfältig ist, erscheinen zusätzlich gewisse Varianten der Gemeinsprache, die je nach Kriterium als Umgangssprache beziehungsweise Alltagssprache, öffentliche Verkehrssprache, Bildungssprache, Hochsprache, Schriftsprache, etc bezeichnet werden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Gemeinsprache für alle Sprachmitglieder einer Sprachgemeinschaft allgemein verfügbar ist. Sie ist eine gesetzte Norm und dadurch für alle Sprachmitglieder verbindlich. Sie ist in jeglichen Handlungsbereichen anwendbar, sei es mündlich oder schriftlich. Zuletzt erscheint sie, wie bereits erwähnt, in verschiedenen Formen, die je nach Wahrnehmung unterschiedlich definiert ist. (vgl. [w3](#))

Nichtsdestotrotz stehen Fachsprache und Gemeinsprache in enger Verbindung miteinander. Sie beeinflussen sich gegenseitig und zwischen ihnen bestehen fließende Grenzen. Bei Beteiligung von Laien wird die Fachsprache zunehmend gemeinsprachlich. Elemente der Fachsprache werden in die Gemeinsprache übernommen beziehungsweise aus der Fachsprache entlehnt.

Die Fachsprache hat somit durch ihre Fachwörter und Fachwendungen Einfluss auf die Gemeinsprache. Ein Beispiel hierfür bieten Fachwörter, die wegen ihrer Geschichte Gegenstand der Gemeinsprache geworden sind, wie beispielsweise Eisenbahn, Bahnsteig, Gleis, etc.

Außerdem fließen auch syntaktische Charakteristiken der Fachsprache in die Gemeinsprache dabei mit ein. So werden beispielsweise zunehmend Personenbezeichnungen (auch bekannt als Nomina agentis) verwendet, die auf -er enden: Falschparker, Kontoinhaber, etc. Dies ist durch den Einfluss der Behörden zu erklären. Außerdem werden auch immer mehr Gerudivformen und substantivierte Partizipien und Adjektive verwendet, die den Ausdruck allgemeiner darstellen: beispielsweise Wohnungssuchende, Steuerpflichtige, Auszubildende, etc.

Dieser bereits starke Einfluss der Fachsprache auf die Gemeinsprache führt zu einer „Verwissenschaftlichung“ der Gemeinsprache, was die Gemeinsprache wiederum entmenschlicht.

Die Gemeinsprache wird durch den Einfluss der wissenschaftlichen beziehungsweise technischen Fachsprache verwissenschaftlicht. Dies ist als ein Prozess aufzufassen, der durch die gesellschaftliche Entwicklung geschaffen wird, das heißt die Gesellschaft wird immer mehr durch die Verbreitung des wissenschaftlichen und technischen Denkens beeinflusst. Außerdem kommt noch die schnelle Veränderung der Lebensverhältnisse hinzu, welche die Verwissenschaftlichung der Gemeinsprache fördert. Durch die Integration der Fachterminologie aus dem Bereich geistige und materielle Kultur entstehen Fachbegriffe in der Gemeinsprache wie zum Beispiel Begriff, Basis, Perspektive, etc.

Andererseits werden neue Bezeichnungen formuliert, indem bereits existierende Begriffe weiterentwickelt werden wie beispielsweise Stromnetz, Verkehrsfluss, Fertigungsstraße, etc.

Des Weiteren werden oft einfach spezielle Fachausdrücke präferiert, weil mit ihnen genau ein Objekt gemeint ist und somit nicht verwechselbar ist. Darunter fallen Fachausdrücke wie zum Beispiel Weltrohstoffmärkte und Frischfleisch.

Etwas allgemeinere Fachausdrücke werden ebenfalls in der Gemeinsprache verwendet, beispielsweise: Anlage, Element, Struktur, Objekt, -arm, intensiv, -fest. Diese Fachbegriffe sind eher abstrakt und sind in ihrer Bedeutung flexibler als andere Fachausdrücke.

Oftmals wird diese Integration von Fachterminologie in der Gemeinsprache kritisiert und als „Entmenschlichung“ der Gemeinsprache bezeichnet. Die Fachterminologie entmenschlicht demzufolge mit ihren fachsprachlichen Elementen die Gemeinsprache. Diese Kritik ist häufig damit verknüpft, dass Lebewesen beispielsweise als Abstrakta dargestellt werden. Ein Beispiel hierfür sind Begriffe wie Abgabepflichtige, Krankenmaterial, etc.

Ein weiteres Beispiel für die Verwendung von Abstrakta in der Gemeinsprache ist: „seine Bank um Rat fragen“, nicht etwa den Bankangestellten um Rat fragen.

Ein weiterer Aspekt des fachsprachlichen Eindringens in die Gemeinsprache ist auch der Einfluss von fachsprachlichen Textdeklarationen. Beispielsweise sind diese Deklarationen immer häufiger auch unter den Sprachmitgliedern der Gemeinsprache bekannt: Wohngeldantrag, Bußgeldbescheid, Steuerbescheid, Führungszeugnis. Zusätzlich fließen die dazugehörigen Kollokationen auch in die Gemeinsprache mit hinein. Das heißt es entstehen gemeinsprachliche Kollokationen wie Bußgeldbescheid erhalten, ausstellen, Mietvertrag abschließen, Quittung ausstellen, Vollmacht erteilen, Auftrag erteilen. (vgl. [w3](#))

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es in bestimmten Bereichen eine deutige Abgrenzung zwischen Gemeinsprache und Fachsprache gibt. In anderen Fällen, wie zum Beispiel im Bereich der Behörden, kommt es jedoch häufig vor, dass fachsprachliche Elemente in die Sprache eindringen, die für alle Sprachteilnehmer zugänglich ist, nämlich in die Gemeinsprache. (vgl. [w3](#))

2. Abgrenzung der Begriffe Civil Law und Common Law

Im folgenden Kapitel werden die fundamentalen Unterschiede zwischen den zwei westlichen Rechtssystemen Civil Law und Common Law dargestellt. Wie bereits erwähnt beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf das Scheidungsrecht der deutschsprachigen EU-Länder, das heißt Österreich und Deutschland, und im englischsprachigen Raum auf das Scheidungsrecht der USA. Hierbei ist bekannt, dass die USA und die deutschsprachigen EU-Länder zwei unterschiedlich ausgerichtete Rechtssysteme anwenden. Im Folgenden werden die zwei wesentlichen Rechtskreise der westlichen Welt kurz erläutert.

2.1 Civil Law

Das kontinentaleuropäische Rechtssystem, das sogenannte Civil Law, hat seinen Ursprung im römischen Recht. Es wird von den meisten europäischen Ländern angewendet, darunter Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Frankreich, Niederlande, etc. Später folgten diesem Rechtskreis auch Länder in Südamerika sowie Länder in Südostasien.

Dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem liegen Gesetze zugrunde. Das Civil Law beruht demzufolge auf dem Gesetzesrecht. Die Gerichte wenden die Gesetze also dem einzelnen Fall entsprechend an. Dieses Rechtssystem erfordert demzufolge keine erfahrenen Richter. Auch junge Richter können das Richteramt besetzen. (vgl. [w4](#))

2.2 Common Law

Das Common Law ist das zweite weitverbreitete westliche Rechtssystem. Es wird in vielen englischsprachigen Ländern angewendet. Anders als das Civil Law stützt sich das Common Law auf Präzedenzfälle. Diese Art des Rechts wird auch als Fallrecht

bezeichnet. Außerdem wird es durch das Richterrecht ergänzt, was bedeutet, dass es durch bestimmte Auslegungen der Richter erweitert und spezifiziert wird.

Im Common Law herrscht dementsprechend das Fallrecht zusammen mit dem Richterrecht.

Das Common Law stammt aus England und wird in Ländern wie den USA, Kanada, Indien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika und anderen (teilweise ehemaligen) Staaten des Commonwealth angewendet. International gesehen, gewinnt das Common Law zunehmend an Bedeutung im Bereich des Handels. Internationale Vertragspartner schließen häufiger Verträge ab, die das Common Law befolgen.

Das Common Law basiert auf vielen einzelnen Entscheidungen. Nichtsdestotrotz wird es durch das Statutory Law vervollständigt. Die Tatsache, dass logischerweise kontinuierlich neue Präzedenzfälle im Common Law entstehen, verlangt, dass die praktizierenden Richter ein hohes Maß an Erfahrung haben und zusätzlich das Common Law entsprechend erweitern. Das Statutory Law, das kodifizierte Recht, dient im Common Law lediglich dazu, das Common Law selbst zu regeln und festzulegen. (vgl. [w4](#))

3. Verlöbnis

Die Verlobung wird in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich aufgefasst. Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Gesetze mit den entsprechenden Rechten und Pflichten der Verlobten analysiert. Diese Arbeit konzentriert sich lediglich auf die Rechtssysteme Österreichs, Deutschlands und der USA. Nachfolgend wird die Rechtsterminologie zum Thema Verlöbnis aufgeführt.

3.1 Verlöbnis in Österreich

Grundsätzlich ist das Verlöbnis, beziehungsweise die Verlobung zunächst einmal ein vorläufiges gegenseitiges Versprechen, zu heiraten. Geht man ein sogenanntes Eheversprechen ein, ist man damit nicht unmittelbar gebunden, die Ehe einzugehen. Man muss dabei nicht umgehend den Termin der Heirat noch die gemeinsamen Zukunftspläne genauestens festlegen.

Die Verlobung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die eigentliche Eheschließung, durch den „Rücktritt oder Tod“ der Verlobten oder durch die „einverständliche Auflösung beider Verlobten“ beendet.

Dementsprechend ist das Verlöbnis kein verbindlicher Vertrag und es gibt in erster Linie auch keine rechtlichen Auswirkungen. Die Verlobten können also jederzeit zurücktreten und es kann nicht dagegen geklagt werden, dass das Eheversprechen eingehalten wird.

Nichtsdestotrotz gibt es im Falle eines Verlöbnisbruchs auch Ausnahmen. Es können beispielsweise gewisse Ersatzansprüche gefordert werden. Der Betroffene hat lediglich Anspruch auf Ersatz, wenn ein Schaden entstanden ist, wie etwa eine Verminderung des Vermögens, der sich ohne das Verlöbnis nicht ergeben hätte. Weitere Fälle, bei denen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, sind die „Rückgabe von Verlobungsgeschenken“, wie zum Beispiel Familienschmuck, Bilder und Verlobungsringe, die „Kosten für die Vorbereitung der Hochzeitsfeier“, die „Kosten durch Anmietung einer künftigen Ehemwohnung“ und der „Einkommensentgang durch Berufsaufgabe“. (vgl. [w5](#))

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sind mit dem Verlöbnis verbundene Aspekte somit in den folgenden Paragraphen festgelegt:

„Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten;

§ 1246. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt.

§ 1247. Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt; sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern; oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.“

(vgl. [AGBG, w6](#))

Ein weiterer Aspekt der allgemeinen Eheschließung ist, dass die Eltern bei der erstmaligen Verheirathung des Kindes dazu verpflichtet sind, die sogenannte Ausstattung zu decken. Dies ist eine besondere Art der Unterhaltspflicht, die früher als Mitgift bekannt war. Als Voraussetzung der elterlichen Ausstattung gilt, dass das Kind über kein „eigenes nennenswertes Vermögen“ verfügt. Das Vermögen der Ehepartnerin beziehungsweise des Ehepartners ist hierbei nicht von Bedeutung. Je nach Vermögen der Eltern wird als finanzieller Umfang des Anspruches ein Betrag in Höhe von 25 bis 30 Prozent des Jahresnettoeinkommens der Eltern als angemessen angesehen.

(vgl. [w7](#))

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist dies unter § 1220 festgesetzt:

„Ausstattung

§ 1220. Besitzt ein Kind kein eigenes, zu einer angemessenen Ausstattung hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Kindern oder Enkelkindern bei ihrer Verheirathung eine Ausstattung zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen.

§ 1221. Berufen sich Eltern oder Großeltern auf ihr Unvermögen zur Bestellung einer angemessenen Ausstattung, so hat das Gericht auf Antrag des Ausstattungsberechtigten, jedoch ohne strenge Untersuchung des Vermögensstands, darüber zu entscheiden.

§ 1222. Wenn ein Kind ohne Wissen oder gegen den Willen seiner Eltern geheiratet hat und das Gericht die Ursache der Missbilligung begründet findet, sind die Eltern selbst in dem Falle, dass sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihm eine Ausstattung zu geben.

§ 1223. Hat ein Kind seine Ausstattung schon erhalten und sie, wenn auch ohne sein Verschulden, verloren, so ist es nicht mehr – selbst nicht bei Eingehung einer weiteren Ehe – berechtigt, eine neue zu fordern.“ (vgl. [ABGB, w6](#))

3.2 Verlöbnis in Deutschland

In Deutschland sieht das Bürgerliche Gesetzbuch sehr ähnliche Regelungen vor. Auch hier ist das Verlöbnis als ein Vertrag zwischen den Verlobten anzusehen, die sich dazu verpflichten, eine gemeinsame Ehe einzugehen. Nichtsdestotrotz ist dieser Vertrag beziehungsweise dieses Versprechen nicht einklagbar. Es bestehen keine genauen gesetzlichen Vorgaben, wie ein Verlöbnis ablaufen soll. Die Verlobten können sich mündlich als auch schriftlich ein Versprechen geben, wobei sie keine Zeugen brauchen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dies festgelegt, wie folgt:

„§ 1297 Unklagbarkeit, Nichtigkeit eines Strafversprechens

- (1) Aus einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.
- (2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.“ (vgl. [BGB, w8](#))

Bei Rücktritt des Verlobnisses gibt es, ähnlich wie in Österreich, die sogenannte Ersatzpflicht, wenn eine Partei durch die Auflösung des Verlobnisses zu Schaden gekommen ist. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dies durch § 1298 geregelt:

„§ 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt

- (1) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche anstelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.
- (2) Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.“ (vgl. [BGB, w9](#))

Des Weiteren gibt es auch in Deutschland eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die Verlobungsgeschenke. Demzufolge können die Verlobungsgeschenke zurück gefordert werden. Paragraph 1301 legt dies folgendermaßen gesetzlich fest:

„§ 1301 Rückgabe der Geschenke

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, gemäß den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.“ (vgl. [BGB](#), [w10](#), [w11](#))

3.3 Verlöbnis in den USA

Im Anschluss auf die gesetzlichen Regelungen in Österreich und Deutschland werden im Folgenden die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Verlöbnis in den USA in Betracht genommen.

Zunächst einmal ist nochmals zu erwähnen, dass sich das Rechtssystem der USA deutlich von dem „europäischen“ Recht unterscheidet. Die USA verwenden, neben vielen anderen englischsprachigen Ländern, das Common Law, wohingegen in Europa größtenteils das kontinentaleuropäische Rechtssystem herrscht, auch als Civil Law bekannt.

Man sieht nun also auf dem Gebiet des Verlöbnisses einige Unterschiede, die auf den Unterschieden der zwei verschiedenen Rechtssysteme beruhen.

Zunächst einmal ist auch in den USA das Verlöbnis ein Versprechen, zu einem zukünftigen Zeitpunkt die Ehe einzugehen. Vor längerer Zeit war das Verlöbnis in den USA wie jeder andere rechtskräftige Vertrag. Wurde die Verlobung aufgelöst, konnte die/der Verlobte wegen Verlöbnisbruch verklagt werden. Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten fokkusierten sich meist darauf, welche Vorteile man durch die Ehe gehabt hätte, welche Verluste man durch den Verlöbnisbruch erleiden musste und welchen Schaden man davontrug, wie beispielsweise Demütigung, Angst, Depressionen, was letztendlich auch entschädigt wurde. Späterhin konnte man nicht mehr gegen den sogenannten „breach of a promise to marry“ klagen. Die Richter missbilligten es, den Parteien etwas lediglich aufgrund von Verlöbnisbruch zuzusprechen. So kam es, dass viele US-Bundesstaaten das Gesetz namens „Heart Balm“ verabschiedeten. (vgl. [w12](#))

Nichtsdestotrotz ist das Eheversprechen in etwa der Hälfte aller US-Bundesstaaten als auf dem Rechtsweg durchsetzbar angesehen, solange das Eheversprechen alle

Voraussetzungen eines gültigen Vertrags erfüllt. Dabei kann eine Partei für einen gewissen Schaden, der durch den Bruch des Eheversprechens entstanden ist, verantwortlich gemacht werden.

Der Zuspruch von Schadenersatz ist jedoch nicht ganz deutlich definiert. Es gibt Gerichtsbarkeiten, die erst dann einen Schadenersatz billigen, wenn es sich um eine rechtswidrige Handlung handelt.

Hauptsächlich liegen die folgenden Schäden vor:

- Vermögensschaden: vergangene und zukünftige Verluste, wie zum Beispiel Verluste in Bezug auf die Vorbereitung der Hochzeit, Verlust des Eigenheims oder eines Eigentums oder der Verlust eines zukünftigen Vorteils, der durch die Ehe entstanden wäre.
- Entschädigungszahlungen: gesundheitlicher Schaden, psychischer Schaden oder ein geschädigter Ruf.
- Schadenersatz/Bußzahlungen: wenn der Verlöbnißbruch in böswilliger Absicht, durch Betrug, Gewalt oder Zwang geschah oder der Angeklagte grobe Fahrlässigkeit begangen hat.

(vgl. [w13](#))

Beim Thema Verlobungsgeschenke, gibt es ebenfalls verschiedene Ansichtsweisen. Das wohl bekannteste „Geschenk“ ist der Verlobungsring. Eine Ansichtweise ist, dass der Verlobungsring als Versprechen angesehen wird. Dabei betrachten die meisten Gerichte den Verlobungsring als eine implizierte Bedingung zur Eheschließung. Somit ist der Verlobungsring als Geschenk nicht final. Gerichte, die diese Art von Begründung praktizieren, sehen den Verlobungsring vielmehr als eine Art mündlichen Vertrag an, nicht etwa als ein Geschenk. Der Ring wird zum Eigentum des Schenkungsempfängers wenn die Bedingung, nämlich die Eheschließung, erfüllt ist. Wird das Eheversprechen, unabhängig von den Gründen des Verlöbnißbruchs, aufgehoben, gehört der Verlobungsring demnach dem Schenker.

Andererseits kann der Verlobungsring als Geschenk angesehen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Schenker beabsichtigt, den Ring als Geschenk zu übergeben.
- Der Schenker übergibt den Ring als Geschenk.
- Der Schenkungsempfänger empfängt und akzeptiert das Geschenk.

(vgl. [w14](#))

Einige US-Bundesstaaten betrachten einen Verlobungsring als ein Geschenk, welches unmittelbar zum Eigentum des Schenkungsempfängers wird, unabhängig davon, was später geschieht. Diese US-Bundesstaaten sind als no-fault based states bekannt. Diese sehen es als unwichtig an, wie es zum Ende des Verlöbnisses gekommen ist. Der Ring gehört demzufolge dem Schenkungsempfänger sobald er diesen übergeben bekommt. Andere Gerichte wiederum haben einen Mittelweg zwischen diesen zwei extremen Stellungen gefunden, indem sie feststellen, durch wen die Verlobung aufgelöst wurde. Diese US-Bundesstaaten sind als fault-based states bekannt, das heißt sie sehen die Sache als verschuldensabhängig. Es ist demzufolge dem Schenkungsempfänger gegenüber unfair, wenn der Schenker das Verlöbniß auflöst, da der Schenkungsempfänger sich auf die Hochzeit vorbereitet hat. Die Herangehensweise der nationalen Mehrheit auf diesem Gebiet ist es, wenn der Schenker das Verlöbniß aus einem Grund auflöst, der nichts mit dem Verhalten des Schenkungsempfängers zu tun hat, wird er den Verlobungsring nicht wiedererlangen. Andere Gerichte sehen es als unfair an, dass der Schenkungsempfänger den Ring behält, wenn der Grund des Verlöbnißbruchs das Fehlverhalten und die Untreue des Schenkungsempfängers ist. In den USA hängt die Entscheidung der Verlobungsgeschenke demnach größtenteils davon ab, ob es sich um fault-based oder no-fault based US-Bundesstaaten handelt. Nichtsdestotrotz gibt es hier ebenfalls einige Ausnahmen, wie die folgenden:

- Wenn der Verlobungsring ein Familienerbstück des Schenkers ist, sollte der Schenkungsempfänger den Verlobungsring zurückgeben, da der Schenkungsempfänger nicht Teil der Familie des Schenkers sein wird.
- Wenn der Ring zu einem bestimmten Anlass, wie beispielsweise an Weihnachten oder zum Geburtstag geschenkt wurde, darf der Verlobungsring wie jedes andere Geschenk behandelt werden. der Ring gehört demzufolge dem Schenkungsempfänger und dieser ist nicht dazu verpflichtet, ihn zurückzugeben.
- Wenn ein Ehevertrag geschlossen wurde, bevor das Paar sich das Jawort gegeben hat: Da ein Ehevertrag ein tatsächlicher schriftlicher Vertrag ist, der jegliche mündliche Vereinbarungen ersetzt.

(vgl. [w14](#))

3.4 Terminologie zum Thema Verlöbnis

Deutsch

Benennung: **Verlöbnis**

Synonyme: Verlobung, Eheversprechen

Definition:

„Unter Verlöbnis versteht man das gegenseitige formfreie Versprechen von Mann und Frau, künftig miteinander die Ehe einzugehen. Durch dieses Versprechen wird ein Rechtsverhältnis unter den Verlobten begründet.“

Quelle: [t1](#)

Kontext:

„Das Verlöbnis ist kein Ehehindernis; jeder Verlobte kann daher rechtlich die Ehe mit einem anderen eingehen.“

Quelle: [t2](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **engagement**

Synonyme: betrothal, promise of marriage

Definition:

„An engagement to marry is a Bilateral Contract between two people whereby they mutually promise to marry one another. Formerly, a breach of the engagement to marry was a Cause of Action in several jurisdictions, but this is not true today.“

Quelle: [t3](#)

Kontext:

„Engagements traditionally lasted no longer than six months, according to Helen Fisher, a biological anthropologist at Rutgers University and chief scientific advisor of Chemistry.com, and they were at one point viewed as pit stops on the way to marriage.“

Quelle: [t4](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Deutsch

Benennung: **Verlöbnisbruch**

Definition:

„Die Auflösung der Verlobung ist mit beiderseitigem Einverständnis möglich. Hat nur ein Partner den Wunsch das Verlöbnis ohne triftigen Grund zu lösen, so kommt er in die Schadensersatzpflicht gegenüber seinem Partner, dessen Eltern und ggf. weiteren Personen, die durch die Eltern beauftragt wurden.“

Quelle: [t5](#)

Kontext:

„Für den Fall des Verlöbnisbruches kann keine Bußgeldzahlung vereinbart werden, es kann jedoch derjenige, der an der Aufhebung des Verlöbnisses schuldlos ist, Ersatz des Schadens begehren, den er durch den grundlosen Rücktritt erleidet.“

Quelle: [t6](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **breach of promise of marriage**

Synonyme: breach of marriage promise, breach of promise

Definition:

„A common-law right of action for breaking a commitment to enter into matrimony.“

Quelle: [t7](#)

Kontext:

„A breach of a promise to marry arises from one party's unwillingness to perform a promise.“

Quelle: [t8](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Deutsch

Benennung: **immaterieller Schaden**

Definition:

„Der immaterielle Schaden ist der Gegensatz zum Vermögensschaden. Grundsätzlich sind immaterielle Schäden nur im Umfang der gesetzlichen Regelungen ersatzfähig. Wichtigster Anwendungsfall ist das Schmerzensgeld, das als Anspruch bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung in Betracht kommt. Immaterielle Schäden sind sowohl bei der Vertrags-, bei der Verschuldens- wie auch bei der Gefährdungshaftung ersatzfähig.“

Quelle: [t9](#)

Kontext:

„Ein einziger Schadensfall kann neben einem Anspruch auf Schadensersatz wegen materieller Schäden auch noch einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen immaterieller Schäden auslösen.“

Quelle: [t10](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **nominal damage**

Definition:

„Nominal damages are a small amount of money awarded to a plaintiff in a lawsuit to show he/she was right but has suffered no significant losses. Nominal damages are awarded to vindicate a right or claim of the plaintiff, giving the plaintiff, in effect, a moral victory.“

Quelle: [t11](#)

Kontext:

„Nominal damages are not compensation for loss or injury.“

Quelle: [t12](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Deutsch

Benennung: **Heiratsantrag**

Definition:

„Von einem Mann an eine Frau [feierlich vorgetragene] Bitte, miteinander die Ehe einzugehen“

Quelle: [t13](#)

Kontext:

„Das Verlöbnis ist ein formloses Verfahren, welches im klassischen Sinn durch einen Heiratsantrag besiegelt wird.“

Quelle: [t14](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **marriage proposal**

Synonyme: offer of marriage

Definition:

„An offer of marriage“

Quelle: [t15](#)

Kontext:

„There must also have been a clear understanding between both parties that there was a marriage proposal and acceptance of that proposal.“

Quelle: [t16](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Deutsch

Benennung: **Geschlechtsverkehr**

Synonyme: Beischlaf, Beiwohnung

Definition:

„Zusammenleben, Verkehr“

Quelle: [t17](#)

Kontext:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des Paragraph 1298 oder des Paragraph 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“

Quelle: [t18](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **sexual intercourse**

Synonyme: cohabitation

Definition:

„any physical contact between two individuals involving stimulation of the genital organs of at least one.“

Quelle: [t19](#)

Kontext:

„Modern legislation in the United States has expanded that definition to include the act of forcible sexual intercourse with any person, even the spouse of the actor.“

Quelle: [t20](#)

Abgerufen am: 14.04.14

4. Der Begriff der Ehe

Der Begriff Ehe wird in verschiedenen Kulturen beziehungsweise in verschiedenen Staaten auf andere Art und Weise aufgefasst. In den Kulturen und Sprachkulturen, mit denen sich diese Arbeit beschäftigt, gibt es keine beträchtlichen Unterschiede. In diesem kurzen Kapitel wird der Begriff Ehe rechtlich definiert und erklärt.

4.1 Der Begriff der Ehe in Österreich

In Österreich ist der Begriff der Ehe laut § 15 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches folgendermaßen definiert:

„(1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat.“

(vgl. [ABGB, w15](#))

Dieses Gesetz besagt, dass eine Ehe rechtlich nur gilt, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen wurde. Hierbei kann auch eine Person, die kein Standesbeamter ist, dieses Amt öffentlich ausüben.

Außerdem beinhaltet § 17 die folgenden Regelungen bezüglich der Form der Eheschließung:

„§ 17 EheG Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.“

(vgl. [ABGB, w15](#))

4.2 Der Begriff der Ehe in Deutschland

Ähnlich wie im österreichischen Recht ist auch im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch die Ehe beziehungsweise die Eheschließung folgendermaßen definiert:

„§ 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen

(1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen; er muss seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 aufhebbar wäre.

(2) Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Eheregister eingetragen hat.

(3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, und

1. der Standesbeamte die Ehe in das Eheregister eingetragen hat,

2. der Standesbeamte im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenregister eingetragen hat oder

3. der Standesbeamte von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist

und die Ehegatten seitdem zehn Jahre oder bis zum Tode eines der Ehegatten, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.“

(vgl. [BGB, w16](#))

Dies bedeutet, dass die Eheschließung in Deutschland ebenfalls vor einem Standesbeamten oder einer Person, die offiziell das Amt eines Standesbeamten ausübt, stattfinden muss.

Des Weiteren müssen die Eheschließenden bei der Trauung persönlich und gleichzeitig anwesend sein, wie in § 1311 festgelegt:

„§ 1311 Persönliche Erklärung

Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.“
(vgl. [BGB, w17](#))

4.3 Der Begriff der Ehe in den USA

Wie in vorherigen Kapiteln beschrieben, variieren die Gesetze in den USA je nach US-Bundesstaat. Demzufolge kann man im US-amerikanischen Bereich nicht von einer allgemeinen Definition der Ehe beziehungsweise der Eheschließung sprechen. In der Mehrheit der US-Bundesstaaten gilt jedoch eine Art der Definition bezüglich der Ehe, nämlich die Ehe ist auf den Bund zwischen Mann und Frau begrenzt. Die genaue Definition ist in jedem der 37 US-Bundesstaaten, in denen die Ehe auf den Bund zwischen Mann und Frau begrenzt wird, unterschiedlich formuliert. Jedoch beläuft es sich letztendlich lediglich darauf, dass diese US-Bundesstaaten keine offiziellen gleichgeschlechtlichen Ehen rechtlich erlauben. Im Folgenden werden einige US-Bundesstaaten als Beispiele genannt:

(vgl. [w18](#))

Im Gesetzesrecht des US-Bundesstaats Georgia (Statutory Law) findet man unter § 19-3-3.1 folgendes Gesetz:

„GA ST § 19-3-3.1

(a) It is declared to be the public policy of this state to recognize the union only of man and woman. Marriages between persons of the same sex are prohibited in this state.“

(vgl. [w19](#))

Es gibt andererseits auch US-Bundesstaaten, in denen die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich erlaubt ist. Einer dieser Bundesstaaten ist Hawaii.

Im Gesetzesrecht des US-Bundesstaats Hawaii besagt § 572-1 folgendes Gesetz:

„§572-1 Requisites of valid marriage contract. In order to make valid the marriage contract, which shall be permitted between two individuals without regard to gender[...]"

(vgl. [w20](#))

In den folgenden US-Bundesstaaten ist die gleichgeschlechtliche Ehe erlaubt: Massachusetts, Kalifornien, New York, Connecticut, Iowa, Vermont, Maine, New Hampshire, District of Columbia, Washington, Maryland, Rhode Island, Minnesota, Delaware, New Jersey, Illinois, Hawaii, New Mexico, Oregon und Pennsylvania. Der Vorreiter auf diesem Gebiet war der US-Bundesstaat Massachusetts, der gleichgeschlechtliche Ehen bereits seit dem Jahr 2004 zulässt. In vielen weiteren US-Bundesstaaten werden die Eheschließungsgesetze reformiert, weil die Staatsverfassung (Statutory Law) in vielen Fällen nicht mit der Bundesverfassung der USA (Constitutional Law) übereinstimmt.

4.4 Terminologie zum Thema Ehe

Deutsch

Benennung: **Ehe**

Definition:

„gesetzlich [und kirchlich] anerkannte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“

Quelle: [t21](#)

Kontext:

„Er kann heiraten, wenn er - zur Überzeugung des Standesbeamten - die Bedeutung der Ehe erfassen kann und den freien Willen hat, sie einzugehen.“

Quelle: [t22](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **marriage**

Definition:

„the state of being united to a person of the opposite sex as husband or wife in a consensual and contractual relationship recognized by law; the state of being united to a person of the same sex in a relationship like that of a traditional marriage“

Quelle: [t23](#)

Kontext:

„In the U.S., a marriage is only legal with the obtaining and signing of a marriage license.“

Quelle: [t24](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **eheähnliche Lebensgemeinschaft**

Synonyme: eheähnliche Gemeinschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft

Definition:

„Ehe ohne Trauschein. Dauerndes Zusammenleben, Wirtschaften und Wohnen von Mann und Frau auf der Grundlage einer persönlichen Bindung ohne Eingehung einer Ehe. Die gesetzlichen Regelungen des Ehe- und Familienrechts werden auf die eheähnliche Gemeinschaft i.Allg. nicht angewendet. Bei Scheitern einer solchen Gemeinschaft stehen den Partnern im Einzelfall Ausgleichsansprüche allgemeiner Natur, z.B. aus BGB-Gesellschaft, Störung der Geschäftsgrundlage oder ungerechtfertigter Bereicherung zu.“

Quelle: [t25](#)

Kontext:

„Außerdem gelten gemeinsame Kinder, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entspringen als uneheliche Kinder.“

Quelle: [t26](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **cohabitation**

Synonyme: unmarried cohabiting couple, unmarried opposite-sex cohabiting couple

Definition:

„The state or condition of living together as husband and wife without being married“

Quelle: [t27](#)

Kontext:

„Currently, 60% of all marriages are preceded by cohabitation, but fewer than half of cohabiting unions end in marriage.“

Quelle: [t28](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **eingetragene Partnerschaft**

Definition:

„Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.“

Quelle: [t29](#)

Kontext:

„Es gibt auch die Möglichkeit, dass eine eingetragene Partnerschaft außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde begründet wird.“

Quelle: [t30](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Englisch

Benennung: **civil union**

Definition:

„the legal status that ensures to same-sex couples specified rights and responsibilities of married couples“

Quelle: [t31](#)

Kontext:

„Six states adopted civil unions available to both same-sex and opposite-sex couples.“

Quelle: [t32](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Deutsch

Benennung: **Ehedauer**

Synonyme: Ehezeit

Definition:

„Die Bestimmung der Ehezeit ist besonders wichtig für die Berechnung des Versorgungsausgleiches im Falle einer Scheidung. Je länger die Ehe bestanden hat, desto größer ist dieser Ausgleich.“

Quelle: [t33](#)

Kontext:

„Jedoch ist auch ein Anstieg der Scheidungen nach einer längeren Ehedauer festzustellen, was zu einem Anstieg der durchschnittlichen Dauer von geschiedenen Ehen führt.“

Quelle: [t34](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **duration of marriage**

Definition:

„The duration of a marriage refers to the interval of time between the day, month and year of marriage to date. It is often expressed in completed years.“

Quelle: [t35](#)

Kontext:

„In Canada, the average duration of marriage for persons who finalized their divorce in 2008 was 13.7 years [...].“

Quelle: [t36](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **eheliches Kind**

Definition:

„nach der Eheschließung geborenes Kind, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Ehelichkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen nach erfolgreicher Anfechtung auf Grund gerichtlicher Feststellung beseitigt oder auch überhaupt erst durch Legitimation erlangt werden“

Quelle: [t37](#)

Kontext:

„Eheliche Kinder erwerben mit der Geburt automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Elternteil österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger ist.“

Quelle: [t38](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **legitimate child**

Definition:

„A legitimate child (often contrasted with an illegitimate child) is one that is born or conceived during the marriage.“

Quelle: [t39](#)

Kontext:

„If the parent dies intestate, a legitimate child is entitled to property from both parents.“

Quelle: [t40](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **die Ehe schließen**

Synonyme: heiraten, die Ehe eingehen

Definition:

„mit jemandem eine Ehe eingehen, schließen“

Quelle: [t41](#)

Kontext:

„Wer schon einmal verheiratet war, kann nur heiraten, wenn die frühere Ehe durch Tod des Partners oder Scheidung aufgelöst worden ist.“

Quelle: [t42](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **to enter into marriage**

Synonyme: to contract a marriage, to marry

Definition:

„to become the husband or wife of (someone), to become joined with (someone) in marriage“

Quelle: [t43](#)

Kontext:

„For example, some religions will not marry someone who has already been divorced, although the person is free to marry civilly.“

Quelle: [t44](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Eheschließung**

Synonyme: Ehetraung

Definition:

„Erklärung der Ehemilligen vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“

Quelle: [t45](#)

Kontext:

„Ist einer der Partner mindestens 18 Jahre alt und der andere wenigstens 16, so kann das Familiengericht auf Antrag die Eheschließung erlauben, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen entspricht.“

Quelle: [t46](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **celebration of marriage**

Synonyme: solemnization of marriage, marriage ceremony

Definition:

„The formal act by which a man and woman take each other for husband and wife, according to law“

Quelle: [t47](#)

Kontext:

„If your private Marriage Ceremony will be performed in the City of New York, the Marriage Officiant must be registered with the Office of the City Clerk before the wedding.“

Quelle: [t48](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Heiratsurkunde**

Definition:

„standesamtliche Urkunde, die die Eheschließung bescheinigt“

Quelle: [t49](#)

Kontext:

„Die Heiratsurkunde gehört neben der Geburtsurkunde und der Sterbeurkunde zu den drei wesentlichen Personenstandsunterlagen.“

Quelle: [t50](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Englisch

Benennung: **marriage certificate**

Definition:

„A copy of the record of a legal marriage, with details of names, date, etc.“

Quelle: [t51](#)

Kontext:

„If you need a marriage certificate for the French Consulate, please request a photocopy with statistical information.“

Quelle: [t52](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Deutsch

Benennung: **Nuptialität**

Synonyme: Eheschließungshäufigkeit, Heiratshäufigkeit

Definition:

„Nuptialität oder Heiratshäufigkeit geben Auskunft über das Heiratsverhalten in einer Bevölkerung.“

Quelle: [t53](#)

Kontext:

„Die Heiratshäufigkeit nahm 1945 unmittelbar nach Kriegsende (aufgeschobene Eheschließungen) zu, erreichte in der Bundesrepublik Deutschland 1950 mit 10,7 den höchsten Stand und ging dann unter leichten Schwankungen bis 1977 bei rd. 360 000 Heiraten auf 5,8 zurück.“

Quelle: [t54](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **nuptiality**

Synonyme: marriage rate

Definition:

„The frequency or incidence of marriage within a population.“

Quelle: [t55](#)

Kontext:

„Out-of-wedlock birth rates (and divorce rates) are far lower, and marriage rates far higher, among the wealthier and better-educated.“

Quelle: [t56](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **Ehestand**

Definition:

„Stand der Ehe, des Verheiratetseins“

Quelle: [t57](#)

Kontext:

„Wo die Grundeinsichten des christlichen Glaubens verloren gegangen sind, vermag eine bloß konventionelle Zugehörigkeit zur Kirche wichtige Lebensentscheidungen nicht mehr zu tragen und in Krisen im Ehestand – wie auch im Priester- und Ordensleben – keinen Halt mehr zu bieten.“

Quelle: [t58](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **matrimony**

Synonyme: wedlock

Definition:

„The act or state of being married“

Quelle: [t59](#)

Kontext:

„One does not have to lose or deny his religious beliefs about what constitutes holy matrimony while recognizing and accepting the legality of a same-sex marriage.“

Quelle: [t60](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Hochzeit**

Definition:

„mit der Eheschließung verbundenes Fest, verbundene Feier“

Quelle: [t61](#)

Kontext:

„Der Trauschein muss beglaubigt und mit einer Apostille (Beglaubigungsvermerk, entweder über die ausgewählte Wedding Chapel oder selber beim Deutschen Konsulat beantragen) versehen sein, damit Ihre Hochzeit auch in Las Vegas anerkannt wird.“

Quelle: [t62](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **wedding**

Definition:

„a marriage ceremony usually with its accompanying festivities“

Quelle: [t63](#)

Kontext:

„The arrival of the guests, who are to be witnesses to the marriage of the couple, initiates the wedding ceremony.“

Quelle: [t64](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Ehevertrag**

Definition:

„notarieller Vertrag, durch den die Ehegatten oder Verlobten ihre güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe regeln oder ändern, den Versorgungsausgleich oder den Ausgleich des Zugewinns ausschließen (§§ 1408–1413 BGB).“

Quelle: [t65](#)

Kontext:

„In Österreich haben die Ehepartner in beschränktem Maß die Möglichkeit, ihrer Ehe durch Ehevertrag in Form eines Notariatsakts eine andere als die rein gesetzliche vertragliche Grundlage zu geben.“

Quelle: [t66](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **prenuptial agreement**

Definition:

„an official agreement that two people make before they marry in which they state how much of each other's property each will receive if they divorce or if one of them dies“

Quelle: [t67](#)

Kontext:

„Prenuptial agreements should be prepared in advance of the marriage, giving the parties enough time to review it or obtain the advice of an attorney.“

Quelle: [t68](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Ehemündigkeit**

Definition:

„Recht, eine Ehe eingehen zu können. Ehemündigkeit tritt ein mit Volljährigkeit (§ 1303 BGB). Minderjährige können mit Vollendung des 16. Lebensjahres auf Antrag durch ein Familiengericht Befreiung von der Volljährigkeit erhalten, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist.“

Quelle: [t69](#)

Kontext:

„Ungeachtet der Ehemündigkeit bedürfen Minderjährige jedenfalls der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung.“

Quelle: [t70](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **age of consent (of marriage)**

Synonyme: marriageable age

Definition:

„Age of consent refers to the legally defined age at which a person is no longer required to obtain parental consent to get married.“

Quelle: [t71](#)

Kontext:

„The age of consent varies from state to state, but is generally from 16 - 18 years of age.“

Quelle: [t72](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Heiratserlaubnis**

Definition:

„Einwilligung einer dritten Person in eine Eheschließung. Nur bei beschränkt Geschäftsfähigen erforderlich. Wird erteilt durch den gesetzlichen Vertreter (und ggfs. auch den Sorgeberechtigten, wenn dies verschiedene Personen sind). Wird die Einwilligung ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Verlobten ersetzen.“

Quelle: [t73](#)

Kontext:

„Die Ehe kann aufgrund der Heiratserlaubnis von einem (pensionierten) Richter, Friedensrichter, öffentlichen Bediensteten (public official), offiziellen indianischen Stammesvertreter (Indian tribe official) oder einem Geistlichen geschlossen werden.“

Quelle: [t74](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Englisch

Benennung: **marriage license**

Definition:

„a written authorization granted by a qualified governmental official or ecclesiastic to a named man and woman to marry“

Quelle: [t75](#)

Kontext:

„All U.S. citizens are required to provide their Social Security number on the Affidavit of Application for a Marriage License.“

Quelle: [t76](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Deutsch

Benennung: **Treuepflicht**

Definition:

„Die Treuepflicht der Ehepartner verbietet jede Missachtung des ehelichen Vertrauensverhältnisses. Allerdings ist die eheliche Treuepflicht nicht auf den sexuellen Bereich beschränkt“

Quelle: [t77](#)

Kontext:

„Wer die Treuepflicht in der Ehe nachhaltig verletzt, verliert seinen Unterhaltsanspruch komplett.“

Quelle: [t78](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Englisch

Benennung: **duty of loyalty**

Definition:

„The duty of loyalty stands for the principle that directors and officers of a corporation in making all decisions in their capacities as corporate fiduciaries, must act without personal economic conflict.“

Quelle: [t79](#)

Kontext:

„In order to prevent a violation of the duty of loyalty, if a fiduciary wishes to make a self-interested transaction, or take a corporate opportunity, the fiduciary must first fully disclose both the facts of the conflict, and the details of the transaction.“

Quelle: [t80](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Deutsch

Benennung: **Ehepflichten**

Synonyme: eheliche Pflichten

Definition:

„Nach den Regeln des BGB sieht die Ehe erst einmal einen gemeinsam geführten Haushalt zwischen den Ehepartnern vor sowie emotionale und tatsächliche Hilfe und Unterstützung zwischen den Eheleuten. Als Voraussetzung wird hier die Akzeptanz des Partners in seiner Persönlichkeit sowie seinen unverletzlichen Rechten genannt. Auch das größere Umfeld ist von einer Eheschließung betroffen. Der angeheiratete Ehepartner erhält das Recht, nicht die Pflicht, sich in den Familienbetrieb mit einzubringen.“

Quelle: [t81](#)

Kontext:

„Die "eheliche Pflicht" zum Geschlechtsverkehr gibt es in Österreich nicht mehr, doch eine ständige und grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs ist noch immer ein Scheidungsgrund.“

Quelle: [t82](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **marital duties**

Definition:

„the sexual rights or privileges implied by and involved in the marriage relationship : the right of sexual intercourse between husband and wife“

Quelle: [t83](#)

Kontext:

„Reality is, if the husband does not fulfill his marital duty to his wife properly she will have a difficult time submitting to her husband.“

Quelle: [t84](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Ehegatten**

Synonyme: Eheleute, Ehepartner

Definition:

„Durch eine wirksame Ehe miteinander verbundene Personen. Der Status als Ehegatte hat Auswirkungen auf das Rechtsleben.“

Quelle: [t85](#)

Kontext:

„Zugunsten des Gläubigers von nicht getrennt lebenden Ehegatten wird vermutet, dass bewegliche Sachen, Inhaberpapiere, Orderpapiere mit Blankoindossament gerade dem Ehegatten gehören, gegen den vollstreckt wird; ausgenommen sind Sachen, die nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (§ 1362 BGB).“

Quelle: [t86](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **spouses**

Definition:

„someone who is married: a husband or wife“

Quelle: [t87](#)

Kontext:

„In other words, non-borrowing spouses aren't obligated to repay the mortgage loans of their spouses, including when those spouses die.“

Quelle: [t88](#)

Abgerufen am: 14.05.14

5. Scheidungsrecht

Im Folgenden werden nun die verschiedenen Arten der Ehescheidung detailliert verglichen. Wie beim Thema Verlöbnis gibt es auch beim allgemeinen Scheidungsrecht viele Ähnlichkeiten zwischen dem österreichischen Recht und dem deutschen Recht.

Man sieht außerdem Übereinstimmungen mit dem Scheidungsrecht in den USA. Das Interessante beim Rechtssystem in den USA ist nach wie vor, dass man nicht von einem Gesetz für alle US-Bundesstaaten sprechen kann. Die Gesetze der US-Bundesstaaten variieren demnach beispielsweise im Hinblick auf Angelegenheiten wie die Gütergemeinschaft beziehungsweise die Gütertrennung oder das Thema des Ehebruchs. Dies wird jedoch im Laufe des Kapitels weiter ausgeführt.

5.1 Scheidungsrecht in Österreich

Entscheidet man sich dafür, eine Ehe aufzulösen, gibt es hierfür verschiedene Vorgehensweisen. Die Scheidung jedoch der einzige Weg eine Ehe zu beenden. Dies gilt selbstverständlich auch für Ehepaare, die nur eine kurze Zeit lang verheiratet waren.

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Scheidung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Recht (ABGB) konkretisiert. Dabei gibt es vier wesentliche Scheidungsarten: die Scheidung im Einvernehmen, die Scheidung aus Verschulden, die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und die Scheidung aus anderen Gründen.

5.2 Scheidung im Einvernehmen

Die Scheidung im Einvernehmen ist eine einfache und unkomplizierte Art eine Scheidung durchzuführen. Laut §55a wird die Scheidung im Einvernehmen folgendermaßen definiert:

„Einvernehmen

§ 55a. (1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge,

die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, daß sie sich die Regelung vorbehalten. (3) Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.“
(vgl. [ABGB, w21](#))

Die Ehepartner müssen demzufolge mindestens ein halbes Jahr getrennt leben und ihre Ehe beide als unheilbar zerrüttet betrachten, um gemeinsam die Scheidung im Einvernehmen bei Gericht zu beantragen. Diese wird in einem Außerstreitverfahren vollzogen und der Antrag kann mündlich sowie schriftlich abgegeben werden. Bei der Scheidung im Einvernehmen müssen sich die Ehepartner über die Scheidung und die entsprechenden Folgen einig sein. Diese Scheidungsvereinbarung kann ebenfalls mündlich sowie schriftlich eingereicht werden.

Um eine Scheidung im Einvernehmen durchführen zu können, muss die Scheidungsvereinbarung folgende Angelegenheiten beinhalten:

- Das eheliche Vermögen sowie die Schulden müssen aufgeteilt werden.
- Der Unterhalt muss geregelt sein.
- Die Ehepartner müssen sich über das Sorgerecht der gemeinsamen Kinder einig sein.
- Die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern muss geregelt sein.
- Das Kontaktrecht zu den Kindern muss vereinbart werden.

Nachdem der Antrag abgegeben wurde, wird ein Verhandlungstermin vorgegeben, an dem die Ehepartner anwesend sein müssen. Die Scheidungsvereinbarung kann spätestens bei dieser Verhandlung eingereicht werden.

In Österreich ist das Bezirksgericht des letzten gemeinsamen Wohnaufenthalts des Ehepaares für die entsprechende Scheidung verantwortlich. Die Scheidung wird mit einem Beschluss entschieden. Der Ehepartner kann den Scheidungsantrag zurückziehen, solange der Scheidungsbeschluss nicht rechtskräftig ist.

Die notwendigen Unterlagen für diese Art der Scheidung sind: „Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis der Ehegattin/des Ehegatten, Amtlicher Lichtbildausweis der Ehegattin/des Ehegatten, Bestätigung der Meldung, gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder, Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (Grundbuchauszug, Mietvertrag, etc.)“.

Die Kosten für den Scheidungsantrag betragen 279 Euro. Zusätzlich werden 279 Euro für den Vergleich in der Verhandlung gefordert und falls über die Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte vereinbart werden sollen, benehmen sich die Kosten dafür auf insgesamt 418 Euro.

(vgl. [w22](#))

5.3 Scheidung aus Verschulden

Bei der Scheidung aus Verschulden begehrt eine Partei die Scheidung. Dies kann wegen Ehebruch, körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids erfolgen. Im Gesetz ist dies unter § 49 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie folgt, beschrieben:

„Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

(vgl. [ABGB, w23](#))

Wenn also einer der Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe zerrüttet hat, sodass diese nicht mehr wiederhergestellt werden kann, kann die andere Partei „auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Partnerin/des Partners klagen“.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass seit dem Eherechts-Änderungsgesetz 1999 Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung kein absoluter Scheidungsgrund mehr sind. Es kann lediglich überprüft werden, ob Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung Teil der Ehezerüttung waren. Die beklagte Ehepartnerin/der beklagte Ehepartner kann eine Gegenklage einreichen, wenn er/sie meint, dass die andere Ehepartnerin/der andere Ehepartner schuld am Scheitern der Ehe ist.

Wenn das Gericht den Beklagten jedoch nicht als Schuldigen für das Scheitern der Ehe ansieht, und dieser auch keine Gegenklage eingereicht hat, weist das Gericht die Scheidungsklage ab und es wird keine Ehescheidung vollendet. (vgl. [w24](#))

5.4 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Bei dieser Art der Scheidung liegt keine Zuweisung der Schuld vor. Es handelt sich darum, dass ein Ehepartner der Scheidung nicht zustimmen möchte. Dies bedeutet, dass der andere Ehepartner erst auf Scheidung klagen kann, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst ist und man demzufolge von einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe sprechen kann.

Ist das Gericht der Meinung, die Ehe sei nicht unheilbar zerrüttet, der klagende Ehepartner ist schuld am Scheitern der Ehe oder der beklagte Ehepartner würde wegen seines Alters stark benachteiligt werden, kann der Scheidungsantrag vom Gericht abgelehnt werden.

Nach sechs Jahren Trennung kann das Scheidungsbegehren auf jeden Fall gestattet werden. Ist der Beklagte jedoch der Meinung, dass der Kläger allein oder zum größten Teil schuld am Scheitern der Ehe ist, wird auf Antrag in derartigen Fällen zusätzlich die Schuld ausgesprochen. (vgl. [w25](#))

Im österreichischen Recht wird dies unter §55 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch folgendermaßen festgelegt:

„1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trübe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.

(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist.“

(vgl. [ABGB, w26](#))

5.5 Scheidung aus anderen Gründen

Bei der Scheidung aus anderen Gründen handelt es sich um Gründe, wie beispielsweise Geisteskrankheit, ansteckende oder Ekel erregende Krankheiten. Dabei ist kein Verschulden des Ehepartners notwendig. Auch bei dieser Scheidungsart muss die Ehe unheilbar zerrüttet sein, um die Scheidung vollziehen zu können.

Im Gesetz ist dies folgendermaßen dargelegt:

„§ 50 EheG Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.“

(vgl. [ABGB, w27](#))

„§ 51 EheG Geisteskrankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.“

(vgl. [ABGB, w28](#))

„§ 52 EheG Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.“

(vgl. [ABGB, w29](#))

6. Scheidungsrecht in Deutschland

Während des Nationalsozialismus galt in Deutschland und Österreich dasselbe Ehegesetz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Ehegesetz sowohl in Österreich als auch in Deutschland teilweise geändert. In Deutschland wurde das Ehegesetz im Juli 1998 außer Kraft gesetzt. In Österreich gilt das Ehegesetz, wie bereits erwähnt, nach wie vor. Die Aufhebung des Ehegesetzes nach dem zweiten Weltkrieg wurde auch in einem Gesetz festgehalten.

Dieses besagte folgendes:

„§ 79. Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird hiermit aufgehoben. Gleichmaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind.“
(vgl. [w30](#))

Es ist verständlich, dass historische Ereignisse sowie die gesellschaftliche Entwicklung dafür sorgen, dass das Scheidungsrecht stets reformiert wird. Außerdem wird etwa jede zweite Ehe in Deutschland geschieden.

(vgl. [w31](#), [w32](#))

Die deutschen Scheidungsgesetze findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch unter den Paragraphen 1564 bis 1568. Außerdem sind die Paragraphen 133 bis 150 im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ebenfalls scheidungsrelevante Gesetze.

(vgl. [w33](#))

6.1 Scheidung durch richterliche Entscheidung

Beispielsweise besagt § 1564, dass „die Ehe nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden kann“.

„§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

(vgl. [BGB](#), [w34](#))

6.2 Scheitern der Ehe

Dieses Gesetz wird durch die Voraussetzungen für eine Ehescheidung mit § 1565 weiter ausgeführt.

„§ 1565 Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

(vgl. [BGB, w35](#))

Demzufolge kann eine Ehescheidung durchgeführt werden, wenn sie entweder gescheitert ist und sie nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder wenn die Ehe für einen der Ehepartner unzumutbar wäre, auch wenn das Trennungsjahr noch nicht vollbracht wurde.

6.3 Vermutung für das Scheitern

Des Weiteren besagt § 1566 folgendes:

„§ 1566 Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.“

(vgl. [BGB, w36](#))

In diesem Gesetz handelt es sich um die Vermutung, dass die Ehe gescheitert ist. Dies wird einerseits dadurch belegt, dass die Ehepartner bereits ein Jahr getrennt leben und beide die Ehescheidung begehren. Andererseits gilt die Vermutung für das Scheitern der Ehe auch wenn die Ehepartner bereits seit drei Jahren getrennt leben.

6.4 Getrenntleben

Das Getrenntleben wird folgendermaßen definiert:

„§ 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.“

(vgl. [BGB, w37](#))

Es besteht das sogenannte Getrenntleben, wenn die Ehepartner nicht zusammen wohnen und einer der Ehepartner die Ehe offensichtlich nicht wiederherstellen möchte und verweigert. Andererseits kann das Getrenntleben auch in der gemeinsamen ehelichen Wohnung stattfinden, wenn bestimmte Bereiche getrennt sind. Sollte es vorkommen, dass die Ehepartner über einen kürzeren Zeitraum dennoch zusammenleben, um zu versuchen, die Ehe wiederherzustellen, wird die festgelegte Frist von einem Jahr beziehungsweise die Frist von drei Jahren damit nicht unterbrochen.

6.5 Härteklausel

Der letzte Paragraph, der hier dargestellt werden soll, ist die Härteklausel beziehungsweise § 1568. Dieser betrifft eine Sonderregelung. Die Ehe wird in diesem Fall nicht geschieden, auch wenn sie gescheitert ist, weil besondere Umstände vorliegen. Dabei könnte es sich beispielsweise um das Wohl der gemeinsamen minderjährigen Kinder der Ehepartner handeln oder um die besonderen Schwierigkeiten, die für einen der Ehepartner entstehen könnten, käme eine Ehescheidung zustande. Der Paragraph besagt Folgendes:

„§ 1568 Härteklausel

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen

ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.“
(vgl. [BGB, w38](#))

6.6 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen (FamFG)

In den Paragraphen 133 – 150 des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) findet man, wie bereits erwähnt, ebenso relevante Gesetze der Scheidung in Deutschland. Bei diesen Gesetzen handelt es sich jedoch vielmehr um den Verfahrensablauf selbst. Die Gesetze beinhalten Regelungen wie die Scheidungszustimmung oder die Scheidungsrücknahme, die außergerichtliche Konfliktbeilegung, den Verzicht auf Anschlussrechtsmittel und andere verfahrensbedingte Aspekte. In § 150 werden beispielsweise die Kosten in verschiedenen Scheidungsfällen festgelegt.

(vgl. [w39](#))

7. Scheidungsrecht in den USA

Auch in den USA stehen den Ehepartnern rechtlich gesehen verschiedene Arten der Ehescheidung zur Verfügung. Obwohl man meistens dasselbe Ziel hat, nämlich dass die Scheidung ein einvernehmliches Ende nimmt, sodass beide Ehepartner zufrieden sind, gibt es in den USA viele verschiedene Wege eine Ehescheidung zu vollführen. Im folgenden Kapitel werden die Standard-Ehescheidungen näher erläutert. Auch hier gilt nochmals, die verschiedenen US-Bundesstaaten haben unterschiedliche Gesetze. Dabei unterscheidet man unter anderem auch zwischen „no-fault states“ und „fault states“ (at-fault states).

(vgl. [w40](#))

7.1 No-fault divorce (verschuldensunabhängige Scheidung)

Bei der verschuldensunabhängigen Scheidung handelt es sich um eine Ehescheidung, bei der keiner der Ehepartner dazu verpflichtet ist, jemandem die Schuld der gescheiterten Ehe zuzuweisen. Der Antrag für eine verschuldensunabhängige Scheidung kann von einem oder beiden beteiligten Ehepartnern gestellt werden. In 49 von 50 US-

Bundesstaaten wurden die Gesetze zur verschuldensunabhängigen Ehescheidung eingeführt. Zu den Gründen einer verschuldensunabhängigen Ehescheidung in den USA gehören beispielsweise Gründe wie unüberbrückbare Differenzen, Unvereinbarkeit und unheilbare Zerrüttung der Ehe oder das Getrenntleben für einen bestimmten Zeitraum. Bei einer verschuldensunabhängigen Ehescheidung wird meist ein bestimmter Zeitraum des Getrenntlebens verlangt. Dieser Zeitraum des Getrenntlebens kann wiederum von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren. Der höchste Zeitraum des Getrenntlebens beträgt dabei zwei Jahre.

(vgl. [w40](#))

7.2 Fault divorce (verschuldensabhängige Scheidung)

Das Verfahren der verschuldensabhängigen Scheidung erfordert andererseits den Beweis eines oder beider Ehepartner, welcher Ehepartner die Schuld der Ehescheidung trägt. Nur ein US-Bundesstaat, nämlich New York, verlangt während des Scheidungsverfahrens den Schuldbeweis. Wenn keine Schuld der Ehepartner erkannt wird, wird die Ehescheidung nicht gebilligt und die Ehepartner bleiben weiterhin gesetzlich verheiratet. Der einzige Weg, eine Scheidung zu vollziehen, wäre es sich zu trennen und getrennt zu leben. Wenn die Ehepartner getrennt sind, ist es ihnen dennoch nicht zugelassen, jemand anderen zu heiraten. (vgl. [w40](#))

Gründe für eine verschuldensabhängige Ehescheidungen können Ehebruch, Schwangerschaft der Ehefrau zum Zeitpunkt der Ehe ohne das Wissen des Ehemannes, böswilliges Verlassen oder Aussetzung, körperliche oder geistige Misshandlung oder unmenschliche Behandlung, Inhaftierung, Unzurechnungsfähigkeit, Zeugungsunfähigkeit, Drogenmissbrauch, Infektion mit einer sexuell übertragbaren Krankheit, Heirat unter nahen Verwandten. Auch bei den verschuldensabhängigen Scheidungen gibt es wiederum Unterschiede zwischen den verschiedenen US-Bundesstaaten. Beispielsweise variiert in verschiedenen US-Bundesstaaten auch der Zeitraum bei Scheidungsgründen wie das böswillige Verlassen und Inhaftierung. Außerdem wird die Heirat unter nahen Verwandten in einigen US-Bundesstaaten auch als Grund für eine Eheaufhebung betrachtet. (vgl. [w41](#))

7.3 Summary divorce oder summary dissolution

Beim sogenannten „summary divorce“ handelt es sich um eine einfache Art der Ehescheidung. Bei dieser Art der Ehescheidung müssen sich die Ehepartner in

bestimmten Schlüsselfragen einig sein bevor das Scheidungsverfahren eingeleitet wird oder sie müssen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Einige dieser Voraussetzungen sind wie folgt:

- Das Ehepaar ist nicht länger als fünf Jahre verheiratet.
- Das Ehepaar hat keine gemeinsamen Kinder oder das Ehepaar ist sich über das Sorgerecht bereits einig.
- Die Eheleute besitzen minimales oder kein unbewegliches Vermögen.
- Der Wert der gemeinsamen Güter beträgt weniger als 35 000 US Dollar, wobei Fahrzeuge nicht eingeschlossen sind.
- Das Eigentum beider Ehepartner entspricht dem gemeinsamen ehelichen Eigentum.

(vgl. [w40](#))

Auch diese Art der Scheidung kann von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren, beispielsweise wenn es sich um den Wert der gemeinsamen Güter handelt. In Kalifornien ist eine Anspruchsvoraussetzung für ein „summary divorce“ beispielsweise, dass das gemeinsame eheliche Eigentum den Wert von 40 000 US Dollar nicht überschreitet. (vgl. [w42](#))

7.4 Uncontested divorce

Beim sogenannten „uncontested divorce“ handelt es sich ebenfalls um eine unbestrittene Art der Ehescheidung. Bei dieser Art der Ehescheidung einigen sich die Ehepartner schon von vornherein über bestimmte Kernthemen. Diese Kernthemen können Angelegenheiten, wie zum Beispiel Sorgerecht der gemeinsamen Kinder, Besuchsrecht, Eigentumsverteilung, Unterhaltszahlung, etc. Die Einigung über diese Angelegenheiten kann durch die Ehepartner alleine verlaufen oder mit der Unterstützung ihrer Anwälte. Sind die Ehepartner sich in den Kernpunkten einig und haben sie das eheliche Übereinkommen unterschrieben, so kann das Übereinkommen dem Gericht vorgelegt werden. Damit wird das Scheidungsurteil eingetragen. Diese Art der Ehescheidung kann auch angewendet werden, wenn einer der beiden Ehepartner nicht am Scheidungsprozess teilnehmen möchte oder nicht vor Ort ist. (vgl. [w40](#))

7.5 Mediated divorce

Beim „mediated divorce“, eine Art Schlichtungsscheidung, handelt es sich um eine Art Ehescheidung, bei der es gilt, die wesentlichen Differenzen zwischen den Ehepartnern aus dem Weg zu räumen. Das heißt, beide Ehepartner müssen an mehreren Sitzungen mit professionellen Schlichtern teilnehmen, um zu versuchen, ihre größten Differenzen zu beseitigen. Eine Schlichtung ist nicht verpflichtend und der Schlichter spricht auch keine Empfehlungen an das Gericht aus. Der Schlichter ist vielmehr eine neutrale Partei, die dem Richter nur berichtet, ob ein Übereinkommen der Ehepartner erzielt wurde oder nicht. (vgl. [w40](#))

7.6 Collaborative divorce

Beim „collaborative divorce“ handelt es sich, wie der Name schon sagt, um eine gemeinschaftliche Ehescheidung. Hierbei entscheiden die Ehepartner schon von vornherein, dass ihre Differenzen außergerichtlich beseitigt werden sollen. Stattdessen treffen sich die Ehepartner in einem „collaborative divorce“ in einer Reihe von Sitzungen, bei denen sie sich mit einer dritten Partei, nämlich ihren Anwälten und anderen Experten, beraten, um damit das beste Ergebnis für die gesamte Familie zu erzielen. Bei diesem Prozess geht es den Ehepartnern in erster Linie um das Gesamtergebnis und das Wohl aller an der Scheidung beteiligten Personen. Die eigenen Interessen wie zum Beispiel finanzielle Aspekte bleiben hierbei vielmehr im Hintergrund. (vgl. [w40](#))

7.7 Arbitrated divorce

Beim „arbitrated divorce“ handelt es sich um ein Schiedsverfahren. Hierbei einigen sich die Ehepartner, einen Richter miteinzubeziehen. Dieser ist für gewöhnlich eine neutrale Partei, die keine Verbindung zum Scheidungsfall hat. Der Richter beschließt dementsprechend die ausstehenden Angelegenheiten in einer Art Gerichtsverhandlung oder Vernehmung. Diese Art der Ehescheidung unterscheidet sich insofern von der gewöhnlichen Gerichtsverhandlung, dass dieses Schiedsverfahren nicht weiter durch Rechtsmittel angefochten werden kann. (vgl. [w40](#))

7.8 Contested divorce

Diese Art der Ehescheidung ist der wohl komplizierteste Weg, eine Ehescheidung zu vollbringen. In einer streitigen Ehescheidung, einem „contested divorce“, erlauben die Ehepartner einem Richter oder Geschworenen, einen Beschluss über die Bedingungen der Scheidung zu fassen. Ehescheidungen werden zu streitigen Scheidungen, wenn alle Versuche, eine Vereinbarung auszuhandeln, gescheitert sind. Die häufigsten Streitpunkte an dieser Stelle sind Sorgerecht und die Eigentumsverteilung. Der einzige Ausweg einer streitigen Ehescheidung ist eine Gerichtsverhandlung. (vgl. [w40](#))

8. Terminologie zum Thema Scheidungsrecht

Deutsch

Benennung: **Doppelehe**

Synonyme: Bigamie

Definition:

„Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Quelle: [t89](#)

Kontext:

„Und nach diesem Recht war die in den USA geschlossene Ehe als eine verbotene Doppelehe von Anfang an eine "Nichtehe", die keine Strafe wegen Bigamie nach sich ziehen kann.“

Quelle: [t90](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **bigamy**

Definition:

„the crime of marrying one person while you are still legally married to another“

Quelle: [t91](#)

Kontext:

„You cannot be convicted of bigamy unless “intent” can be proven, so your belief that your previous marriage had been terminated is a complete defense to the charge of bigamy.“

Quelle: [t92](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Scheinehe**

Definition:

„irreführende Bezeichnung für eine Ehe, die nur der Form nach besteht. Rechtlich ist Scheinehe die auf einen wirkungslosen Eheschließungsversuch gegründete „Ehe“ (z. B. bei Fehlen der Mitwirkung des Standesbeamten)“

Quelle: [t93](#)

Kontext:

„Da die Erlaubnistatbestände, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, recht begrenzt sind, ist die Scheinehe zwischen Ausländern und Deutschen ein verbreiteter Tatbestand, die gesetzlichen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu umgehen.“

Quelle: [t94](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Englisch

Benennung: **marriage of convenience**

Definition:

„a marriage contracted for social, political, or economic advantage rather than for mutual affection“

Quelle: [t95](#)

Kontext:

„A marriage of convenience could only be named, and criticized, when an alternative emerged.“

Quelle: [t96](#)

Abgerufen am: 15.07.14

Deutsch

Benennung: **kontinentaleuropäisches Zivilrecht**

Synonyme: Civil Law, kontinentaleuropäisches Rechtssystem

Definition:

„Rechtssysteme, welche auf dem Civil Law beruhen, basieren auf Gesetzen. Diese werden durch die Gerichte auf den jeweiligen Fall angewandt und ausgelegt. Da ein derartiges Rechtssystem an die bestehenden Gesetze gebunden ist und es keiner Weiterentwicklung bedarf, gibt es beim Civil Law keine Vorschriften bezüglich der Berufserfahrung der Richter; auch Berufsanfänger dürfen ein Richteramt im Civil Law-Rechtssystem innehaben.“

Quelle: [t97](#)

Kontext:

„Andererseits darf auch im Civil Law die Bedeutung des Richterrechts nicht unterschätzt werden.“

Quelle: [t98](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **Civil Law**

Definition:

„The civil law system is derived from the Roman Corpus Juris Civilus of Emperor Justinian I; it differs from a common-law system, which relies on prior decisions to determine the outcome of a lawsuit. Most European and South American countries have a civil law system. England and most of the countries it dominated or colonized, including Canada and the United States, have a common-law system.“

Quelle: [t99](#)

Kontext:

„Civil law in this sense is contrasted with the common-law system used in England and most of the United States, which relies on prior case law to resolve disputes rather than written codes.“

Quelle: [t100](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Deutsch

Benennung: **Common Law**

Definition:

„Rechtssysteme, welche auf dem Common Law beruhen, bestehen aus vielen Einzelentscheidungen. Diese werden systematisch aufgearbeitet. Ergänzt wird das Common Law durch das Statutory Law (kodifiziertes Recht). Da sich das Common Law aufgrund immer neuer Präzedenzfälle weiterentwickelt, bedarf es zu dessen Ausübung erfahrene Richter. Sie haben nicht nur die Aufgabe der Rechtsprechung an sich, sondern auch der Weiterentwicklung des Common Law. Das kodifizierte Recht wird seitens der Gesetzgeber nur dazu verwendet, um das Common Law zu regulieren.“

Quelle: [t101](#)

Kontext:

„Die Überschaubarkeit, welche in der deutschen Gesetzgebung gegeben ist, fehlt dem Common Law völlig, und die Fülle von Präzedenzfällen, welche individuell betrachtet werden kann, macht einen Vertragsabschluss für nicht im englischen Recht geschulte Juristen auch nicht einfacher.“

Quelle: [t102](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **Common Law**

Definition:

„The common-law system prevails in England, the United States, and other countries colonized by England. It is distinct from the civil-law system, which predominates in Europe and in areas colonized by France and Spain. The common-law system is used in all the states of the United States except Louisiana, where French Civil Law combined with English Criminal Law to form a hybrid system.“

Quelle: [t103](#)

Kontext:

„Under common law, all citizens, including the highest-ranking officials of the government, are subject to the same set of laws, and the exercise of government power is limited by those laws.“

Quelle: [t104](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Deutsch

Benennung: **Affidavit**

Synonyme: eidesstattliche Versicherung

Definition:

„Ein Affidavit ist eine Art eidesstattliche Versicherung, die in den Ländern des Common Law häufig als Nachweis vorgesehen ist. Soll ein Affidavit in Deutschland beurkundet werden, ist eine Beurkundung immer jedenfalls durch Abnahme eines Eides nach § 38 BeurkG möglich.“

Quelle: [t105](#)

Kontext:

„Der Grund für die Verwendung von Affidaviten besteht darin, daß man ein Schriftstück nicht ins Kreuzverhör nehmen, in Widersprüchlichkeiten verwickeln oder entkräften kann, wie es bei einem Menschen üblich ist.“

Quelle: [t106](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Englisch

Benennung: **affidavit**

Definition:

„A written statement of facts voluntarily made by an affiant under an oath or affirmation administered by a person authorized to do so by law.“

Quelle: [t107](#)

Kontext:

„When you make an affidavit, the form for affidavit is made under oath and subject to the penalty of perjury.“

Quelle: [t108](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Deutsch

Benennung: **gerichtliche Anordnung**

Definition:

„Eine gerichtliche Anordnung ist eine Weisung einer Justizbehörde in Bezug auf einen Beteiligten. Sie erfolgt in der Regel als Antwort auf einen Regierungsantrag gegen einen angeblichen Straftäter oder Gesetzesübertreter oder als Reaktion auf einen Antrag im Namen eines Beteiligten, für den die Organisation verantwortlich ist.“

Quelle: [t109](#)

Kontext:

„Anders gesagt ist die Europäische Beweisordnung eine gerichtliche Anordnung, die in einem Mitgliedstaat für den konkreten Zweck der Erlangung von Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren erlassen wird und in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann, ohne dass sie in dem betreffenden Mitgliedstaat in eine gerichtliche Maßnahme umgewandelt werden muss.“

Quelle: [t110](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Englisch

Benennung: **court order**

Definition:

„A court order is a legal document issued by a court ordering someone to perform a specific act or prohibits them from performing an act. Anyone who knowingly violates a court order can be held in contempt of court.“

Quelle: [t111](#)

Kontext:

„Even if you and the other party agree to a change, the change is not official until the court approves it in a court order.“

Quelle: [t112](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Deutsch

Benennung: **Eheauflösung**

Definition: Scheidung

Kontext:

„Erst im Falle einer Auflösung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt.“

Quelle:[t261](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **dissolution of marriage**

Synonyme: marital dissolution

Definition:

„modern, gentler sounding, term for divorce, officially used in California since 1970 and symbolic of the no-fault, non-confrontational approach to dissolving a marriage.“

Quelle:[t262](#)

Kontext:

„A dissolution of marriage process may eliminate much of the divorce process and expense.“

Quelle:[t263](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **Eheaufhebung**

Definition:

„rechtskräftige Auflösung einer Ehe für die Zukunft wegen Mängeln, die bereits bei der Eheschließung vorlagen“

Quelle: [t113](#)

Kontext:

„Das Verschweigen von nicht unerheblichen Vorstrafen mit laufender Bewährungszeit berechtigt zur Eheaufhebung, denn bei zur Bewährung ausgesetzten Vorstrafen besteht die Gefahr des Widerrufs der Bewährung mit Folgen für die eheliche Gemeinschaft.“

Quelle: [t114](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Englisch

Benennung: **annulment of a marriage**

Definition:

„A judgment by a court that retroactively invalidates a marriage to the date of its formation.“

Quelle: [t115](#)

Kontext:

„A number of states eventually enacted laws authorizing annulment in recognition of the belief that it is unfair to require people to fulfill marital duties when a marriage is invalid.“

Quelle: [t116](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Deutsch

Benennung: **Nichtigkeit**

Definition:

„Zivilrechtlich bedeutet Nichtigkeit, dass ein Rechtsgeschäft gar nicht entstanden ist und keinerlei Rechtsfolgen eingetreten sind.“

Quelle: [t117](#)

Kontext:

„Nichtigkeit wird vom Gesetz als Folge besonders schwerer Mängel des Rechtsgeschäfts angeordnet.“

Quelle: [t118](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Englisch

Benennung: **nullity**

Definition:

„something which may be treated as nothing, as if it did not exist or never happened. This can occur by court ruling or enactment of a statute. The most common example is a nullity of a marriage by a court judgment.“

Quelle: [t119](#)

Kontext:

„A decree of annulment can only be made if one of the parties to the marriage applies to the court for a nullity.“

Quelle: [t120](#)

Abgerufen am: 07.07.2014

Deutsch

Benennung: **Scheidung**

Definition:

„Als „Scheidung“ oder auch als „Ehescheidung“ wird die formelle juristische Auflösung einer Ehe bezeichnet. Mit Eintritt der Scheidung erlangen die Ex-Ehepartner den Familienstand „geschieden“, welcher neben „ledig“, „verwitwet“ und „verheiratet“ zu den weltweit üblichen Familienständen zählt.“

Quelle: [t121](#)

Kontext:

„Im Jahr 2012 sank die Zahl der Scheidungen auf 17.006, um 289 oder 1,7% weniger als im Vorjahr.“

Quelle: [t122](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Englisch

Benennung: **divorce**

Definition:

„a judicial declaration dissolving a marriage in whole or in part, especially one that releases the marriage partners from all matrimonial obligations.“

Quelle: [t123](#)

Kontext:

„A pending proposal in the Oklahoma Legislature would prolong the divorce waiting period to six months.“

Quelle: [t124](#)

Abgerufen am: 14.04.14

Deutsch

Benennung: **Scheidungsrate**

Synonyme: Scheidungsquote

Definition:

„statistisch ermittelte Anzahl von Ehescheidungen“

Quelle: [t125](#)

Kontext:

„Dass dies nicht ungewöhnlich und alles andere als die Ausnahme ist, zeigen entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen, wonach die Scheidungsrate mittlerweile je nach Definition und Örtlichkeit zwischen 37 und 54 % beträgt.“

Quelle: [t126](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **divorce rate**

Definition:

„A measure designed to provide information on the comparative propensity to divorce in different populations.“

Quelle: [t127](#)

Kontext:

„Divorce rates all across the globe have been rising rapidly owing to certain problems like incompatibility between couples, infidelity issues, lack of trust and understanding, and financial pressures.“

Quelle: [t128](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **Ehebruch**

Definition:

„Unter Ehebruch versteht man jede außereheliche Beziehung zwischen Mann und Frau, von denen mindestens eine Person verheiratet ist. Dieser Begriff wird zumindest im deutschsprachigen Raum jedoch kaum noch verwendet. Er ist in der Regel durch die Begriffe »Fremdgehen« oder »Seitensprung« abgelöst worden, der ein sexuelles Erlebnis außerhalb einer Partnerschaft, sei sie ehelich oder nicht, beschreibt.“

Quelle: [t129](#)

Kontext:

„Das Eherechtsänderungsgesetz 1999 hat den Ehebruch als Scheidungsgrund nicht beseitigt, sondern ihn lediglich von einem "absoluten" Scheidungsgrund zu einem "normalen" Scheidungsgrund degradiert.“

Quelle: [t130](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Englisch

Benennung: **adultery**

Definition:

„voluntary sexual intercourse between a married man and someone other than his wife or between a married woman and someone other than her husband“

Quelle: [t131](#)

Kontext:

„A 1997 poll showed that 35% of Americans believe adultery should be a crime, and similar efforts to decriminalize adultery have met with opposition in states such as Illinois and Minnesota.“

Quelle: [t132](#)

Abgerufen am: 14.05.14

Deutsch

Benennung: **einvernehmliche Scheidung**

Synonyme: Konventionalscheidung, Scheidung im Einvernehmen

Definition:

„Die einvernehmliche Scheidung stellt die einfachste, billigste und schnellste Variante der Ehescheidung dar. Die Partner müssen einen gemeinsamen Antrag beim Bezirksgericht einbringen. Voraussetzung für die einvernehmliche Scheidung ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, die Ehe unheilbar zerrüttet ist und Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen.“

Quelle: [t133](#)

Kontext:

„Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich die Ehepartnerin/der Ehepartner über die Scheidung und ihre Folgen einig sind.“

Quelle: [t134](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **no-fault divorce**

Synonyme: divorce by mutual consent

Definition:

„divorces (dissolutions) in which neither spouse is required to prove "fault" or marital misconduct on the part of the other. To obtain a divorce a spouse must merely assert incompatibility or irreconcilable differences, meaning the marriage has irretrievably broken down. This means there is no defense to a divorce petition (so a spouse cannot threaten to "fight" a divorce), there is no derogatory testimony, and marital misconduct cannot be used to achieve a division of property favorable to the "innocent" spouse.“

Quelle: [t135](#)

Kontext:

„No-fault divorce law also allow couples to be spared the emotional and psychological discomfort of extended legal battles.“

Quelle: [t136](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Scheidungsantrag**

Synonyme: Scheidungsbegehren

Definition:

„Im Scheidungsantrag müssen die Ehegatten eine Erklärung abgeben, ob zu Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt sowie zu Ehwohnung und Haushaltsgegenständen entsprechende Regelungen getroffen wurden. Bei gemeinsamen minderjährigen Kindern sind deren Namen und das Geburtsdatum sowie die Adresse des gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzugeben. Sind für das Ehepaar weitere gemeinsame Familiensachen bei anderen Gerichten anhängig, so ist dies ebenfalls anzugeben. Dem Scheidungsantrag sind bei gemeinsamen Kindern Abschriften der Geburtsurkunden beizufügen sowie die Abschrift der Heiratsurkunde.“

Quelle: [t137](#)

Kontext:

„Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Möglichkeit, bei Gericht einen Scheidungsantrag online zu stellen.“

Quelle: [t138](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **divorce petition**

Synonyme: petition for a divorce

Definition:

„A divorce petition is a document your solicitor will send to the court and it sets out if you will be asking your partner to pay for the expenses of the divorce or to offer some other kind of financial support for you or your kids. The court sends a copy to your partner for their solicitor to give a feedback.“

Quelle: [t139](#)

Kontext:

„Most states allow the filing of a divorce petition at any time, unless the petitioner has not been a resident of the state for a specified period of time.“

Quelle: [t140](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Scheidungsklage**

Definition:

„Klage, mit der jemand die Scheidung seiner Ehe erwirken will“

Quelle: [t141](#)

Kontext:

„Eine Scheidungsklage kann nur eingebracht werden, wenn der andere Ehegatte zumindest ein Mitverschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe hat.“

Quelle: [t142](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **divorce suit**

Definition:

„court contest between a couple who are divorced where one party is the defendant and the other is the plaintiff.“

Quelle: [t143](#)

Kontext:

„Once your papers are prepared, the divorce suit is served on the Respondent.“

Quelle: [t144](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Verfahren**

Definition:

„Folge von Rechtshandlungen, die der Erledigung einer Rechtssache dienen“

Quelle: [t145](#)

Kontext:

„Die daraus resultierenden Folgen (beispielsweise Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge) müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.“

Quelle: [t146](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **proceedings**

Definition:

„the actions taken, usually in court, to settle a legal matter“

Quelle: [t147](#)

Kontext:

„Divorce proceedings don't have to be combative and you do not need to go to court to sort out how your assets will be split, although clearly that depends on individual situations.“

Quelle: [t148](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Deutsch

Benennung: **Scheidungsgrund**

Definition:

„Umstand, aufgrund dessen eine Ehe geschieden wird.“

Quelle: [t149](#)

Kontext:

„In Österreich hat das Eherechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 1999 den Ehebruch als Scheidungsgrund zwar nicht in Gänze abgeschafft, allerdings wurde Ehebruch von einem absoluten Scheidungsgrund zu einem ganz normalen Scheidungsgrund herabgestuft.“

Quelle: [t150](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **grounds for divorce**

Definition:

„The Grounds for divorce are set regulations in each state that specify under what circumstances can one party be granted a divorce. In other words it is the legal reason or reasons for which a divorce is granted. There are two kinds of divorce grounds: fault and no-fault.“

Quelle: [t151](#)

Kontext:

„In addition to specific grounds for divorce, many statutes contain more general grounds such as physical cruelty, mental cruelty or gross neglect.“

Quelle: [t152](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Scheidungsurteil**

Definition:

„Urteil, durch das eine Ehe aufgelöst wird.“

Quelle: [t153](#)

Kontext:

„Der Versorgungsausgleich steht im Verbund mit der Ehescheidung, das bedeutet, dass mit dem Scheidungsurteil auch das Verfahren um den Versorgungsausgleich entscheidungsreif sein muss.“

Quelle: [t154](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **divorce decree**

Synonyme: decree of divorce

Definition:

„A final divorce decree refers to the court's final order granting a termination of marriage. The Divorce decree summarizes the rights and responsibilities of the divorced parties. It also provides the basic information regarding the divorce, case number, the names of the parties, date of divorce, and the terms the parties have agreed upon or the court's decision.“

Quelle: [t155](#)

Kontext:

„A final divorce decree can be appealed within the time specified by law.“

Quelle: [t156](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Getrenntleben**

Synonyme: Trennung von Tisch und Bett

Definition:

„Von einem Getrenntleben geht das Gesetz aus, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 BGB).“

Quelle: [t157](#)

Kontext:

„Zieht also einer der beiden Eheleute aus der bisherigen Ehwohnung aus und hat er die Absicht, nicht mehr zurückzukehren, so beginnt an diesem Tage das Getrenntleben.“

Quelle: [t158](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **legal separation**

Synonyme: separation from bed and board

Definition:

„A legal separation is a process that some married couples with relationships in crisis opt for before moving on to a divorce. It does not legally terminate the marriage but gives both parties certain securities as they work towards either reconciliation or the end of their relationship. The following details some key points of a legal separation.“

Quelle: [t159](#)

Kontext:

„Some couples choose to proceed with a legal separation to work on their relationship as opposed to a divorce because there is still the option for reconciliation.“

Quelle: [t160](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **streitige Scheidung**

Definition:

„Das streitige Scheidungsverfahren betrifft Scheidungen, wo sich die Eheleute über die Scheidung und Scheidungsfolgen nicht einig sind. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die streitige Scheidung sollte immer nur als letzte Möglichkeit gewählt werden.“

Quelle: [t161](#)

Kontext:

„Bei einer streitigen Scheidung wird meist nur die formelle Scheidung der Ehe erreicht.“

Quelle: [t162](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Englisch

Benennung: **contested divorce**

Definition:

„The party sued opposes divorce because either he or she denies the asserted grounds or they do not agree to the terms of the divorce i.e. property, child custody, child support, alimony, assumption of marital debts etc.“

Quelle: [t163](#)

Kontext:

„Therefore, spouses in a contested divorce should definitely speak with an experienced divorce lawyer who can inform them of their legal rights and ensure they are fully protected.“

Quelle: [t164](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **unstreitige Scheidung**

Definition:

„Die unstreitige Scheidung setzt voraus, dass über die Scheidungsfolgen eine Lösung außergerichtlich gefunden wurde (z.B. durch notariellen Scheidungsfolgenvertrag) oder dass mangels Masse (kein Geld/keine Kinder/gleich hohe Einkünfte) nichts zu verteilen ist oder dass derjenige, der Ansprüche hat, sie nicht geltend machen will. „

Quelle: [t165](#)

Kontext:

„Eine unstreitige Scheidung ist kostengünstiger, der Streitwert reduziert sich - je nach Gericht - um 25-30%.“

Quelle: [t166](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Englisch

Benennung: **uncontested divorce**

Definition:

„In an uncontested divorce, the spouses agree on everything and do not need the court to divide assets or make determinations about spousal or child support or custody. In general, an uncontested divorce will proceed through the system more quickly, be much less complicated, and less of a financial burden.“

Quelle: [t167](#)

Kontext:

„In an uncontested divorce there is no need for attorneys or court hearings.“

Quelle: [t168](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Deutsch

Benennung: **Sachverständiger**

Definition:

„Person mit bes. Sachkunde und Erfahrung auf bestimmten Fachgebieten. Vielfach durch entsprechende Berufsausübung qualifiziert bzw. öffentlich bestellt.“

Quelle: [t169](#)

Kontext:

„Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs wurde bereits wiederholt mit der Frage konfrontiert, ob Sachverständige anlässlich der Befundaufnahme Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen vornehmen dürfen.“

Quelle: [t170](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Englisch

Benennung: **expert witness**

Definition:

„An expert witness is a witness who has knowledge beyond that of the ordinary lay person enabling him/her to give testimony regarding an issue that requires expertise to understand. Experts are allowed to give opinion testimony which a non-expert witness may be prohibited from testifying to. In court, the party offering the expert must lay a foundation for the expert's testimony.“

Quelle: [t171](#)

Kontext:

„In most of the rest of the world, expert witnesses are selected by judges and are meant to be neutral and independent.“

Quelle: [t172](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Deutsch

Benennung: **ohne anwaltliche Vertretung**

Definition:

„Sich selbst vertreten“

Quelle:[t173](#)

Kontext:

„Bei dieser Lösung bleibt aber ein Ehepartner formaljuristisch ohne anwaltliche Vertretung!“

Quelle:[t174](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Englisch

Benennung: **pro se**

Synonyme: on one's own behalf

Definition:

„Appearing for oneself, as in the case of one who does not retain a lawyer and appears for himself or herself in court.“

Quelle:[t175](#)

Kontext:

„Even though this decision does not seriously impair the rights of pro se parties to continue representing themselves, it gives additional power to courts to limit abusive conduct by pro se litigants.“

Quelle:[t176](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **Quidproquo**

Synonyme: Gegenleistung

Definition:

„auf Gegenleistung beruhende Vereinbarung o. Ä. zu gegenseitigem Nutzen“

Quelle: [t177](#)

Kontext:

„Als Gegenleistung für mögliche Wettbewerbsverzerrungen ist er somit nicht nur wertlos, sondern sogar eine besondere Verschärfung der Verzerrung, da MobilCom den Erlös aus dem Verkauf des Freenet-Anteils nun unmittelbar in den Bereich Service Provider investiere.“

Quelle: [t178](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Englisch

Benennung: **quid pro quo**

Definition:

„The mutual consideration that passes between two parties to a contractual agreement, thereby rendering the agreement valid and binding. In common usage, quid pro quo refers to the giving of one valuable thing for another. Quid pro quo has the same meaning in the law but with varying implications in different contexts.“

Quelle: [t179](#)

Kontext:

„Quid pro quo harassment is the most commonly recognized form of sexual harassment.“

Quelle: [t180](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **einstweilige Verfügung**

Definition:

„ist eine gerichtliche vorläufige Anordnung, die der Sicherung eines Anspruchs oder des Rechtsfriedens dient. Sie setzt sowohl einen Grund als auch einen Anspruch voraus.“

Quelle: [t181](#)

Kontext:

„Nicht nur im Fall häuslicher Gewalt können Opfer eine einstweilige Verfügung erwirken.“

Quelle: [t182](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Englisch

Benennung: **restraining order**

Definition:

„A command of the court issued upon the filing of an application for an Injunction, prohibiting the defendant from performing a threatened act until a hearing on the application can be held.“

Quelle: [t183](#)

Kontext:

„Typically, you may seek a domestic violence restraining order against a current or former spouse, boyfriend, girlfriend, domestic partner or civil union partner, or any relative.“

Quelle: [t184](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **Besuchsrecht**

Synonyme: Umgangsrecht, Kontaktrecht

Definition:

„Das Umgangsrecht, auch Besuchsrecht genannt, steht demjenigen Elternteil zu, bei dem sich das Kind gewöhnlich nicht bzw. zeitlich nicht überwiegend aufhält. Das Recht ist ein beiderseitiges, auch das Kind hat seinerseits ein Recht auf Umgang mit dem Elternteil bei dem es nicht wohnt.“

Quelle: [t185](#)

Kontext:

„Das Kontaktrecht sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden.“

Quelle: [t186](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Englisch

Benennung: **visitation rights**

Definition:

„The right of the non custodial parent to see the children.“

Quelle: [t187](#)

Kontext:

„In general, grandparents cannot file for visitation rights while the grandchild’s parents are married.“

Quelle: [t188](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **Sorgerecht**

Definition:

„in der Regel den Eltern zustehendes Recht, ein minderjähriges Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen u. a.“

Quelle: [t189](#)

Kontext:

„Bis vor einigen Jahren mußte mit der Scheidung das Sorgerecht zwangsläufig auf einen Elternteil übertragen werden.“

Quelle: [t190](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **custody**

Synonyme: child custody

Definition:

„The care, control, and maintenance of a child, which a court may award to one of the parents following a Divorce or separation proceeding.“

Quelle: [t191](#)

Kontext:

„Before and during the divorce process each parent has the same legal right to custody of a child.“

Quelle: [t192](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **Sorgerechtsinhaber**

Definition:

„Von einem absoluten Herrschaftsrecht unterscheidet sich das Sorgerecht dadurch, dass der Sorgerechtsinhaber, auch soweit das BGB inhaltliche Befugnisse am Kinde einräumt, diese nur zum Besten des Kindeswohls ausüben darf. Das Sorgerecht räumt daher keine ausschließliche Willensmacht ein. Es ist vielmehr zweckgebunden. So sind die Fähigkeiten des Kindes und sein Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen.“

Quelle: [t193](#)

Kontext:

„Die Vertretungsmacht steht, sofern beide Eltern Sorgerechtsinhaber sind, beiden gemeinsam zu.“

Quelle: [t194](#)

Abgerufen am: 08.07.2014

Englisch

Benennung: **custodial parent**

Definition:

„The parent with whom the child(ren) live the majority of the time.“

Quelle: [t195](#)

Kontext:

„Child support is a court-ordered payment by one parent to the custodial parent of a minor child after divorce (dissolution) or separation.“

Quelle: [t196](#)

Abgerufen am: 08.07.14

Deutsch

Benennung: **alleiniges Sorgerecht**

Synonyme: alleinige Obsorge

Definition:

„Beim alleinigen Sorgerecht obliegt die Elterliche Sorge nur einem Elternteil - also entweder der Mutter oder dem Vater. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Situationen, in denen einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden kann: Bei unverheirateten Paaren beispielsweise, oder auch während eines Scheidungsprozesses.“

Quelle: [t197](#)

Kontext:

„Wenn auch sie Eltern eines oder auch mehrerer Kinder sind, dann erhält mit dem Tag der Geburt automatisch die Mutter das alleinige Sorgerecht; der Vater bleibt insoweit außen vor.“

Quelle: [t198](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **sole custody**

Definition:

„A custody arrangement under which one parent is the only one to have either legal or physical custody or both. A parent with sole physical custody has the right to live with the child, while the other parent has visitation rights. A parent with sole legal custody has the right to make all decisions affecting the child, including decisions about education, religion, and medical care.“

Quelle: [t199](#)

Kontext:

„However, in most states, courts are moving away from awarding sole custody to one parent and toward enlarging the role both parents play in their children's lives.“

Quelle: [t200](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **gemeinsames Sorgerecht**

Definition:

„Trennen sich die Eltern, berührt dies nicht die Sorgerechtszuständigkeit. Nur auf Antrag eines Elternteils kann das Sorgerecht einem Elternteil zugewiesen werden. Auch im Rahmen der Scheidung wird nicht automatisch über das Sorgerecht entschieden, beide Eltern bleiben ohne gerichtliche Entscheidung gemeinsam sorgeberechtigt.“

Quelle: [t201](#)

Kontext:

„Alternativ dazu ist es möglich, dass die Eltern eine notarielle Vereinbarung über das gemeinsame Sorgerecht stellen.“

Quelle: [t202](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Englisch

Benennung: **joint custody**

Definition:

„custody shared equally by both parents, equal custody, joint care, joint guardianship, shared custody Generally: cooperative care, shared responsibility“

Quelle: [t203](#)

Kontext:

„When parents share joint custody, they usually work out a schedule according to their work requirements, housing arrangements and the children's needs.“

Quelle: [t204](#)

Abgerufen am: 02.07.14

Deutsch

Benennung: **unheilbare Zerrüttung der Ehe**

Definition:

„Voraussetzung für die Scheidung einer Ehe ist deren unheilbare Zerrüttung. Dies ist dann der Fall, wenn die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft objektiv - zumindest bei einem der Ehepartner auch subjektiv - zu bestehen aufgehört hat. Dafür müssen die gesetzten Verfehlungen objektiv schwer sein und subjektiv als ehezerstörend empfunden werden.“

Quelle: [t205](#)

Kontext:

„Es kommt also nicht bloß auf die Schwere der Verfehlungen an sich, sondern auch darauf an, in welchem Umfang diese Verfehlungen zu der unheilbaren Zerrüttung der Ehe beigetragen haben.“

Quelle: [t206](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **irretrievable breakdown of the marriage**

Definition:

„Irretrievable breakdown of the marriage is a ground for divorce. This is based on incompatibility between marriage partners and that is used in many states as the sole ground of no-fault divorce. An irretrievable breakdown of marriage is also termed as irretrievable breakdown, irremediable breakdown of the marriage, or irremediable breakdown.“

Quelle: [t207](#)

Kontext:

„When a divorce is based on irretrievable breakdown, any wrong doing by the one spouse or the other doesn't matter.“

Quelle: [t208](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **(eheliches) Güterrecht**

Synonyme: Ehegüterrecht

Definition:

„Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensbeziehungen der Ehegatten untereinander. Ohne bes. Vereinbarung leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Danach sind ihre Vermögen getrennt. Es findet lediglich bei Auflösung des Güterstandes (am häufigsten durch Scheidung) ein Ausgleich statt. Der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte weitere Güterstand der Gütergemeinschaft wird dagegen nur sehr selten vereinbart, weil seine Regelung zu komplex ist und sich daher in der Rechtspraxis nicht bewährt hat.“

Quelle: [t209](#)

Kontext:

„Eheliches Güterrecht beschäftigt sich mit der Frage, was mit dem jeweiligen Vermögen der Ehegatten nach der Eheschließung geschieht.“

Quelle: [t210](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **property division law**

Synonyme: marital property rights

Definition:

„The divorce laws of each state vary when it comes to property division, but there are two basic systems of characterization of property that are used in all states: In equitable distribution states, property is either non-marital or marital property. In community property states, there is separate property and community property.“

Quelle: [t211](#)

Kontext:

„The only states that use a community property system are California, Texas, Arizona, Idaho, Louisiana, New Mexico, Nevada, and Washington.“

Quelle: [t212](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Gütertrennung**

Definition:

„Die Vermögen der beiden Ehegatten bleiben getrennt. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens und haftet für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten allein. Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) aus oder heben sie ihn auf, so tritt Gütertrennung ein, wenn sich aus dem Ehevertrag nichts anderes ergibt.“

Quelle: [t213](#)

Kontext:

„Gerade bei Selbstständigen und Unternehmern gilt die Gütertrennung noch immer als der Königsweg, um eine Partnerschaft im Fall der Fälle unbürokratisch und ohne finanzielle Einbußen abzuwickeln.“

Quelle: [t214](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **property division**

Synonyme: separation of property, separation of goods

Definition:

„There are two ways to classify how property is owned during a marriage and before divorce. Most states allow each spouse to buy or acquire property in his or her name alone, and the other spouse has no ownership interest in the property. Generally, when there is a divorce in one of these states, the property is divided through equitable distribution - a fair division of property that was acquired during the marriage, regardless of which spouse actually owns it.“

Quelle: [t215](#)

Kontext:

„If both spouses in a divorce action cannot come to an agreement regarding property division, a judge will have to rule on this issue using state law as a guideline.“

Quelle: [t216](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Gütergemeinschaft**

Definition:

„Es handelt sich um die Vergemeinschaftung von Eigentum bzw. von Vermögen von wenigstens zwei Personen, also z.B. Ehegatten.“

Quelle: [t217](#)

Kontext:

„Bei einer Gütergemeinschaft unter Lebenden kommt es sofort zum Miteigentum der Ehegatten am Gesamtvermögen.“

Quelle: [t218](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Englisch

Benennung: **community property**

Definition:

„When the parties do not enter into an antenuptial contract prior to marriage they will be automatically married in community of property. The property, assets and liabilities belonging to both parties at the time of marriage or acquired any time thereafter become part of the joint estate. The parties own the assets and liabilities in equal undivided shares and they are joint administrators of the joint estate.“

Quelle: [t219](#)

Kontext:

„If you do not sign an antenuptial contract before marriage, you are automatically married in community of property in terms of South African law.“

Quelle: [t220](#)

Abgerufen am: 26.05.14

Deutsch

Benennung: **Härteklause**

Definition:

„Klausel zur Vermeidung oder Abmilderung von Härtefällen“

Quelle: [t221](#)

Kontext:

„Bei der Härteklause des § 1568 BGB handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift, die nur bei besonders außergewöhnlichen Umständen Anwendung findet.“

Quelle: [t222](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **hardship clause**

Definition:

„A contract provision which allows for changes when circumstances alter the balance of obligations resulting in an unequal burden on one of the parties. Used often in international commerce agreements, the clause is a mechanism to ensure the continuation of a contract when one of the parties is disadvantaged due to changed circumstances.“

Quelle: [t223](#)

Kontext:

„As mentioned in the introduction, project contracts and concessions may or may not have hardship clauses in them.“

Quelle: [t224](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Deutsch

Benennung: **Unterhalt**

Definition:

„Als Unterhalt werden die für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen bezeichnet. Der Unterhalt ist grundsätzlich durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Unterhaltansprüche können z.B. zwischen Ehegatten oder zwischen Verwandten gerader Linie entstehen. Verwandte in gerader Linie sind unter anderem Eltern und deren Kinder.“

Quelle: [t225](#)

Kontext:

„Das Gesetz macht die Höhe des Unterhalts abhängig von den Lebensverhältnissen der Ehegatten. Die Gerichte bemessen den Unterhalt nach bestimmten Prozentsätzen des Nettoeinkommens der Ehegatten.“

Quelle: [t226](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Englisch

Benennung: **support**

Synonyme: maintenance

Definition:

„Support includes all sources of living that enable a person to live in a degree of comfort suitable and befitting her station in life. Support encompasses housing, food, clothing, health, nursing, and medical needs, along with adequate recreation expenses. Most states impose a legal duty on an individual to support his or her spouse and children.“

Quelle: [t227](#)

Kontext:

„If a military member fails to provide support, the military can (and does) punish an individual, but such punishment is usually covered under the Privacy Act of 1974, and the military is not allowed to discuss the punishment with anyone.“

Quelle: [t228](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Deutsch

Benennung: **Unterhaltspflicht**

Definition:

„Während des Bestehens der Ehe hat jeder Ehegatte gemäß § 1360 S. 1 BGB einen Anspruch gegen den anderen darauf, dass dieser einen angemessenen Beitrag zum Familienunterhalt leistet. Angemessener Unterhalt ist der gesamte Lebensbedarf der Familie. Dazu gehört alles, was notwendig ist zur Bestreitung der Haushaltskosten, der persönlichen Bedürfnisse beider Ehegatten und der Kinder. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich also danach, was nach den Verhältnissen der Ehegatten für die Bedürfnisse erforderlich ist.“

Quelle:[t229](#)

Kontext:

„Hat Herr N. mit seiner Freundin ein Kind, reduziert sich die Unterhaltspflicht für seine Ehefrau um 4% auf 36% des gemeinsamen Einkommens abzgl. Eigeneinkommen der Frau.“

Quelle:[t230](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Englisch

Benennung: **maintenance obligation**

Synonyme: obligation to support, obligation of maintenance

Definition:

„Every person has an obligation of support towards certain family members to provide for certain basic necessities: food, clothing, medical care, etc. The obligation of support is generally met by making support payments.“

Quelle:[t231](#)

Kontext:

„After a hearing, the court shall order the termination of the maintenance obligation if the court finds that the obligee cohabits with another person with whom the obligee has a dating or romantic relationship in a permanent place of abode on a continuing basis.“

Quelle:[t232](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Deutsch

Benennung: **Unterhaltsanspruch**

Definition:

„Unterhaltsanspruch hat der einkommensschwächere Teil des Ehepaares gegenüber jenem, der mehr verdient. [...] Wer den gemeinsamen Haushalt führt und über kein eigenes Einkommen verfügt, hat Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner oder der Ehepartnerin.“

Quelle: [t233](#)

Kontext:

„Trifft beide geschiedenen Gattinnen/Gatten gleiches Verschulden, so haben sie prinzipiell keine Unterhaltsansprüche.“

Quelle: [t234](#)

Abgerufen am: 03.07.2014

Englisch

Benennung: **maintenance claim**

Synonyme: claim for maintenance, claim to maintenance

Definition:

„A claim for maintenance by a spouse or a divorced spouse against the other spouse is subject to the joint personal status (right of domicile) of the spouses, or in its absence the most recent joint personal status, provided one of them has retained it.“

Quelle: [t235](#)

Kontext:

„The Department is responsible for transmitting and receiving maintenance claims under the Convention.“

Quelle: [t236](#)

Abgerufen am: 03.07.2014

Deutsch

Benennung: **Erwerbsfähigkeit**

Definition:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Quelle: [t237](#)

Kontext:

„Der Versorgungsausgleich ist der Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit.“

Quelle: [t238](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Englisch

Benennung: **earning capacity**

Definition:

„A person’s ability or power to earn money, given the person’s talent, skills, training and experience.“

Quelle: [t239](#)

Kontext:

„Spousal support, or alimony, can fill the shortfalls in post-divorce earning capacity.“

Quelle: [t240](#)

Abgerufen am: 17.07.14

Deutsch

Benennung: **Pauschalpreis**

Definition:

„ein ohne Rücksicht auf Einzelleistungen nach überschlägiger Schätzung vereinbarter Preis.“

Quelle: [t241](#)

Kontext:

„Vereinbaren Unternehmer und Bauherr einen Pauschalpreis für die Erbringung einer Bauleistung, so stellt sich nachträglich häufig die Frage, ob von diesem Preis noch abgewichen werden kann.“

Quelle: [t242](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Englisch

Benennung: **lump sum**

Definition:

„Single large amount; not consisting of several smaller amounts or installments.“

Quelle: [t243](#)

Kontext:

„Because of the lump sum, the amount of contributions paid into a in respect of the individual is significantly greater than it otherwise would be.“

Quelle: [t244](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Deutsch

Benennung: **Abfindung**

Definition:

„1. Gesellschaftsrecht/Steuerrecht: Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft, die dem Betrag entspricht, der dem Ausscheidenden bei einer Auflösung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu zahlen wäre.—2. Arbeitsrecht: Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

Quelle: [t245](#)

Kontext:

„Entgegen der Vorstellung vieler Arbeitnehmer gibt es bei einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses keinen generellen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.“

Quelle: [t246](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Englisch

Benennung: **lump sum settlement**

Definition:

„The payment of an entire debt all at once rather than in installments; the payment of a set amount of money to satisfy a pecuniary obligation that might otherwise continue indefinitely.“

Quelle: [t247](#)

Kontext:

„A partial lump-sum settlement option allows eligible members to choose a retirement benefit consisting of a lump-sum refund of their member account balance plus a lifetime monthly pension from their employer’s contributions.“

Quelle: [t248](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Deutsch

Benennung: **verschuldensabhängige Scheidung**

Synonyme: Scheidung aus Verschulden

Definition:

„Hat eine Ehepartnerin/ein Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, so kann die andere/der andere auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Partnerin/des Partners klagen.“

Quelle: [t249](#)

Kontext:

„Der schuldlose Ehepartner kann die Scheidung aus Verschulden begehren, wenn der andere Ehepartner eine schwere Eheverfehlung oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten begangen hat und deshalb ein Zusammenleben der Ehepartner nicht mehr zumutbar ist.“

Quelle: [t250](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Englisch

Benennung: **fault divorce**

Synonyme: at-fault divorce

Definition:

„At-fault divorce is a form of divorce that requires proof by one party that the other party had committed a fault which is incompatible to the marriage. The grounds for marriage constitute faulty acts committed by one party which lays the basis for the termination of a marriage. Many jurisdictions around the world still require such proof of fault.“

Quelle: [t251](#)

Kontext:

„A "fault" divorce is granted when the filing party cites a reason why their spouse is at fault for the failure of their marriage.“

Quelle: [t252](#)

Abgerufen am: 18.06.2014

Deutsch

Benennung: **außergerichtliche Konfliktbeilegung**

Synonyme: Mediation

Definition:

„Mediation ist eine außergerichtliche Form der Konfliktbearbeitung, bei der eine neutrale Vermittlungsperson (Mediator/Mediatorin) die Parteien bei der Entwicklung einer Lösung unterstützt.“

Quelle:[t253](#)

Kontext:

„Nach § 278a ZPO kann das Gericht eine Mediation oder ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.“

Quelle:[t254](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **out-of-court conflict resolution**

Synonyme: mediation, out-of-court dispute resolution, out-of-court settlement

Definition:

„A settlement of a dispute or controversy by setting up an independent person between two contending parties in order to aid them in the settlement of their disagreement.“

Quelle:[t255](#)

Kontext:

„Although mediation can be very beneficial for the national and international business environment, certain stakeholders still have misconceptions about the impact that this alternative dispute resolution (ADR) mechanism will have on their practice.“

Quelle:[t256](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Deutsch

Benennung: **Rechtsmittel**

Definition:

„förmliche, gesetzlich zugelassene Rechtsbehelfe mit dem Ziel der Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz.“

Quelle: [t257](#)

Kontext:

„Sofern ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse von Berufungsgerichten zulässig ist, entscheidet darüber der Oberste Gerichtshof (OGH).“

Quelle: [t258](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Englisch

Benennung: **legal remedy**

Synonyme: remedies

Definition:

„the legal means to recover a right or to prevent or obtain redress for a wrong“

Quelle: [t259](#)

Kontext:

„Because of their historical origins, monetary damages are often referred to as a legal remedy while coercive and declaratory remedies are termed equitable remedies.“

Quelle: [t260](#)

Abgerufen am: 05.07.2014

Conclusio

In dieser zweisprachigen Terminologiearbeit wurde ein Terminologiebestand in dem Bereich Scheidungsrecht in deutscher und englischer Sprache erarbeitet. Bevor das Thema Scheidungsrecht angeschnitten werden konnte, mussten auch die Themenbereiche Verlöbnis und der Begriff der Ehe aufgearbeitet werden, da diese Aspekte auch mit der Ehescheidung selbst in Zusammenhang stehen beziehungsweise Folgen für die Ehescheidung aufweisen können.

Bevor die Terminologie erarbeitet und aufgelistet werden konnte, wurden die drei Teilbereiche Verlöbnis, Ehe und Scheidungsrecht definiert, erklärt und analysiert. Auch in Bezug auf die verschiedenen Länder Österreich, Deutschland und die USA war es im Theoriebereich wichtig, die Unterschiede zwischen den Ländern und insbesondere zwischen den zwei westlichen Rechtssystemen zu erläutern.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist das sogenannte Eherecht, das in Österreich und Deutschland während des Nationalsozialismus identisch war. Es wurde nach dem Zweiten Weltkrieg selbstverständlich reformiert und galt weiterhin in Österreich und Deutschland. Der Unterschied in Bezug auf das Eherecht heutzutage ist, dass Deutschland dieses seit 1998 nicht mehr verwendet. Dadurch unterscheidet sich selbstverständlich auch die Handhabung der Ehescheidungen. Dieser Fakt ist ein wichtiger Punkt bei der Unterscheidung zwischen dem österreichischen und deutschen Scheidungsrecht.

In Bezug auf die USA muss erwähnt werden, dass die Vielseitigkeit das Charakteristische des Scheidungsrechts und des Rechts allgemein in den USA ist. Die Tatsache, dass alle 50 US-Bundesstaaten verschiedene Gesetze und verschiedene Formulierungen dieser Gesetze haben und anwenden, macht das Scheidungsrecht sehr lebendig und vielfältig. Dementsprechend hat man automatisch mehrere Möglichkeiten die Gesetze der verschiedenen US-Bundesstaaten zu nutzen.

Nach eingehender Recherche wurde festgestellt, dass in bestimmten Fällen der Rechtsterminologie Äquivalenz zwischen dem deutschen und englischen Vokabular besteht. Andererseits gibt es auch Rechtsvokabular, das im Deutschen beziehungsweise im Englischen kein entsprechendes Äquivalent besitzt. Dazu gehören die verschiedenen Scheidungsarten in den USA, die nicht eins zu eins im Deutschen existieren können. Da es mehrere Möglichkeiten in den verschiedenen US-Bundesstaaten gibt, entwickelte sich dementsprechend eine größere Anzahl an Wortschöpfungen in diesem Teilbereich des Rechts.

Im deutschen Recht existiert beim Scheidungsrecht beispielsweise die sogenannte Härteklausel. Härteklausel selbst kann man selbstverständlich übersetzen. In Bezug auf

das Scheidungsrecht jedoch, hat die Härteklausel im Deutschen eine eigenständige Bedeutung und eine bestimmte Konnotation.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in dieser Arbeit ein umfangreicher Terminologiebestand zum Thema Scheidungsrecht in englischer und deutscher Sprache erarbeitet wurde. Es bietet außerdem auch eine zuverlässige Grundlage für weitere Arbeiten, sowie eine Spezialisierung in diesem Themenbereich.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Möhn, Dieter/Pelka, Roland. 1984. Fachsprachen. Eine Einführung. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Doralt, Werner. 2013 Taschenkodex ABGB. KODEX des Österreichischen Rechts. Lexis Nexis Verlag.
- Bürgerliches Gesetzbuch. 2014. Mit den Nebengesetzen zum Verbraucherschutz, Mietrecht und Familienrecht. Walhalla Fachverlag.

Online - Quellen

- w1 Fachhochschule Köln, Institut für Informationsmanagement. Dr. Nicole Keller. 2010.
<http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/tutorialsundvortraege/Keller-Tutorial1.pdf>
- w2 Fachhochschule Köln, Institut für Informationsmanagement. Prof. Dr. Klaus-Dirk Schmitz. 2006.
http://www.iim.fh-koeln.de/dtp/eLearning/03_fachsprache.html
- w3 Universität Hamburg, Dr. Andreas Bieberstedt. 2008.
http://www.slm.uni-hamburg.de/ifg1/Personal/Bieberstedt/SS-08/Fachmundarten%20in%20Norddeu%232502D9/03_Fachsprach_Dialek%23263805.pdf
- w4 Jura Forum. Jur. Sebastian Einbock.
<http://www.juraforum.de/lexikon/common-law#>
- w5 Bundesministerium für Justiz.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070110.html>
- w6 Bundeskanzleramt Österreich. Rechtsinformationssystem.

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
- w7 Bundesministerium für Justiz.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070110.html>
- w8 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1297.html>
- w9 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1298.html>
- w10 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1301.html>
- w11 Handelsblatt. Katharina Schneider.
<http://www.handelsblatt.com/finanzen/recht-steuern/anleger-und-verbraucherrecht/juristische-fallstricke-verliebt-verlobt-verklagt/7782088.html>
- w12 Legal Match Company. San Francisco, Kalifornien. USA.
<http://www.legalmatch.com/law-library/article/heart-balm-laws.html>
- w13 Legal Match Company. San Francisco, Kalifornien. USA.
<http://www.legalmatch.com/law-library/article/damages-for-breach-of-promise-to-marry.html>
- w14 Legal Match Company. San Francisco, Kalifornien. USA.
<http://www.legalmatch.com/law-library/article/return-of-the-engagement-ring.html>
- w15 Bundeskanzleramt Österreich. Rechtsinformationssystem.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>
- w16 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1310.html>
- w17 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.

<http://dejure.org/gesetze/BGB/1311.html>

w18 Pacific School of Religion, Center for Lesbian and Gay Studies, Berkeley, Kalifornien. USA.

<http://www.clgs.org/marriage/state-definitions>

w19 Lambda Legal Organization, New York, USA.

<http://www.lambdalegal.org/publications/state-laws-and-constitutional-amendments-targeting-same-sex-relationships>

w20 Justia Company, Mountain View, Kalifornien, USA.

<http://law.justia.com/codes/hawaii/2013/title-31/chapter-572/section-572-1/>

w21 Bundeskanzleramt Österreich. Rechtsinformationssystem.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40013410>

w22 Bundesministerium für Justiz.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100010.html>

l

w23 Jusline, Übermittlungsstelle des Bundesministeriums für Justiz.

http://www.jusline.at/49_EheG.html

w24 Bundesministerium für Justiz.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100023.html>

l

w25 Bundesministerium für Justiz.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100024.html>

l

w26 Jusline, Übermittlungsstelle des Bundesministeriums für Justiz.

http://www.jusline.at/55_Auflösung_der_häuslichen_Gemeinschaft_EheG.html

w27 Jusline, Übermittlungsstelle des Bundesministeriums für Justiz.

<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=37&paid=50&mvpa=36>

- w28 Jusline, Übermittlungsstelle des Bundesministeriums für Justiz.
<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=37&paid=51&mvpa=37>
- w29 Jusline, Übermittlungsstelle des Bundesministeriums für Justiz.
<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=37&paid=52&mvpa=38>
- w30 Rechtsanwälte. Stuttgart, Leipzig, Dresden, Berlin.
<http://www.kanzlei.de/archiv/eheg-htm>
- w31 Rechtsportal, Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Köln.
<http://www.rechtsportal.de/Gesetze/Gesetze/Familienrecht/Ehegesetz/Vierter-Abschnitt.-Zusaetzliche-Bestimmungen/79-Aufhebung-des-EheG-1938>
- w32 Familienrecht, Verein für soziales Leben e.V.
<http://www.familienrecht-heute.de>
- w33 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Deutschland.
http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_150.html
- w34 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1564.html>
- w35 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1565.html>
- w36 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1566.html>
- w37 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1567.html>
- w38 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1568.html>
- w39 Dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH.
<https://dejure.org/gesetze/FamFG>

- w40 Law Firms. Pleasanton, Kalifornien. USA.
<http://www.lawfirms.com/resources/divorce/kinds-of-divorce.htm>
- w41 Rocket Lawyer Incorporated. Glen Ashman.
<https://www.rocketlawyer.com/article/Difference-Between-a-Fault-and-No-Fault-Divorce.rl>
- w42 California Courts Kalifornien, USA.
<http://www.courts.ca.gov/1241.htm>

Online – Quellen Terminologie

- t1 <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/v/verlobnis/>
- t2 <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/23128/verlobnis>
- t3 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/engagement>
- t4 <http://edition.cnn.com/2012/05/01/living/long-engagements-replace-marriage/>
- t5 <http://www.verloben.org/Verlobung.html>
- t6 <https://www.konsument.at/cs/util/getDownload.jsp?param=39ced8b1db5820b421>
- t7 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Breach+of+Marriage+Promis>
- t8 <http://breachofpromise.uslegal.com>
- t9 <http://www.juraforum.de/lexikon/immaterieller-schaden>
- t10 http://www.anwalt.de/rechtsanwalt/schadensersatzrecht_und_schmerzensgeldrecht.php
- t11 <http://definitions.uslegal.com/n/nominal-damages/>
- t12 <http://damages.uslegal.com/nominal-damages/>
- t13 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Heiratsantrag>
- t14 <http://www.hochzeitsportal24.de/ratgeber/verlobung/>

- t15 http://www.audioenglish.org/dictionary/marriage_proposal.htm
- t16 <http://www.lawyersandmediators.ca/common-law-contract.html>
- t17 <http://www.enzyklo.de/Begriff/Beiwohnung>
- t18 <http://www.handelsblatt.com/finanzen/recht-steuern/anleger-und-verbraucherrecht/juristische-fallstricke-eine-entschaedigung-fuer-voreheliche-beiwohnung/7782088-4.html>
- t19 <http://medical-dictionary.thefreedictionary.com/sexual+intercourse>
- t20 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Sex+Offenses>
- t21 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Ehe>
- t22 http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content_01_02.html
- t23 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/marriage>
- t24 <http://www.marriageequality.org/what-marriage-is>
- t25 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eheaehnliche-gemeinschaft.html?referenceKeywordName=eheaehnliche+Lebensgemeinschaft#head0>
- t26 <http://www.jus24.at/a/unterschiede-zwischen-ehe-und-nichtehelicher-lebensgemeinschaft>
- t27 <http://dictionary.reference.com/browse/cohabitation>
- t28 <http://www.foryourmarriage.org/catholic-marriage/church-teachings/cohabitation/>
- t29 <http://www.weka.at/familienrecht/Eingetragene-Partnerschaft/Definition-und-Vorbemerkungen>
- t30 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/189/Seite.1890100.html>
- t31 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/civil+union>
- t32 <http://www.ncsl.org/research/human-services/civil-unions-and-domestic-partnership-statutes.aspx>
- t33 <http://www.juraforum.de/lexikon/ehezeit>
- t34 <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/04.html>

- t35 <http://stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=689>
- t36 <http://www.statcan.gc.ca/pub/91-209-x/2013001/article/11788-eng.htm>
- t37 <http://www.rechtslexikon.net/d/eheliches-kind/eheliches-kind.htm>
- t38 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260410.html>
- t39 <http://www.duhaime.org/LegalDictionary/L/LegitimateChild.aspx>
- t40 <http://www.lawyerment.com/library/kb/Families/Children/1063.htm>
- t41 <http://www.duden.de/rechtschreibung/heiraten>
- t42 http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content_01_02.html
- t43 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/marry>
- t44 <http://www.marriageequality.org/what-marriage-is>
- t45 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Eheschlieszung>
- t46 http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content_01_02.html
- t47 <http://thelawdictionary.org/celebration-of-marriage/>
- t48 <http://www.cityclerk.nyc.gov/html/marriage/ceremony.shtml>
- t49 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Heiratsurkunde>
- t50 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html>
- t51 <http://www.oxforddictionaries.com/definition/english/marriage-certificate?q=marriage+certificate>
- t52 <http://www.floridahealth.gov/%5C/certificates-and-registries/certificates/marriage/index.html>
- t53 http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/N/nuptialitaet_heiratshaeufigkeit.html
- t54 http://universal_lexikon.deacademic.com/248851/Heiratshaeufigkeit

- t55 <http://www.oxforddictionaries.com/definition/english/nuptiality>
- t56 <http://www.economist.com/news/united-states/21569433-americas-marriage-rate-falling-and-its-out-wedlock-birth-rate-soaring-fraying>
- t57 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Ehestand>
- t58 http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/muller/rc_con_cfaith_20130615_tagespost_ge.html
- t59 <http://www.thefreedictionary.com/matrimony>
- t60 http://articles.chicagotribune.com/2013-03-28/opinion/chi-marriage-versus-holy-matrimony-20130328-gorecki_briefs_1_matrimony-legal-union-faiths
- t61 http://www.duden.de/rechtschreibung/Hochzeit_Feierlichkeit_Fest
- t62 <http://www.hochzeitsportal.info/location/heiratenausland.html>
- t63 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/wedding>
- t64 http://www.farsinet.com/persian_wedding/
- t65 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ehevertrag.html>
- t66 <http://www.derechtsanwalt.net/ehevertrag.htm>
- t67 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/prenuptial%20agreement>
- t68 <http://www.uslegalforms.com/premarital/>
- t69 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ehemuendigkeit.html>
- t70 <http://www.familienrecht.at/index.php?id=2636>
- t71 <http://definitions.uslegal.com/a/age-of-consent/>
- t72 <http://definitions.uslegal.com/a/age-of-consent/>

- t73 <http://www.rechtslexikon.net/d/heiratserlaubnis/heiratserlaubnis.htm>
- t74 http://www.germany.info/Vertretung/usa/de/03_Konsulate/Los_Angeles/03/Heirat_Colrado.html
- t75 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/marriage%20license>
- t76 <http://www.clarkcountynv.gov/depts/clerk/services/pages/mariagelicense.aspx>
- t77 <http://www.weka.at/familienrecht/Ehe/Rechtliche-Aspekte/Ehe-Treuepflicht>
- t78 <http://www.lentz-detektei.de/privat/gerichtsurteile-privat>
- t79 http://www.law.cornell.edu/wex/duty_of_loyalty
- t80 http://www.law.cornell.edu/wex/duty_of_loyalty
- t81 <http://www.familien-frage.de/ehepflichten-was-genau-beinhalten-diese>
- t82 <http://www.format.at/articles/1317/526/357378/lohnt-ehe>
- t83 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/conjugal%20rights>
- t84 http://www.heavenministries.com/Articles/marital_duties_of_the_christian_.htm
- t85 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ehegatten.html>
- t86 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ehegatten.html>
- t87 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/spouse>
- t88 <http://homeguides.sfgate.com/can-one-spouse-mortgage-spouses-property-deed-64686.html>
- t89 <http://dejure.org/gesetze/StGB/172.html>
- t90 <http://www.rechtslexikon.net/d/bigamie-doppelehe/bigamie-doppelehe.htm>
- t91 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/bigamy>
- t92 <https://www.ohioabar.org/forpublic/resources/lawyoucanuse/pages/lawyoucanuse-433.aspx>

- t93 <http://www.wissen.de/lexikon/scheinehe>
- t94 <http://www.scheidungsfix.de/blog/scheinehe-definition-und-rechtliche-konsequenzen>
- t95 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/marriage%20of%20convenience>
- t96 <http://www.psychologytoday.com/blog/marriage-30/201203/is-marriage-convenience-so-bad>
- t97 <http://www.juraforum.de/lexikon/common-law>
- t98 [http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/materialien/vertragsgestaltung/common_law_contract_i_\(grundlagen\).pdf](http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/materialien/vertragsgestaltung/common_law_contract_i_(grundlagen).pdf)
- t99 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/civil+law>
- t100 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/civil+law>
- t101 <http://www.juraforum.de/lexikon/common-law>
- t102 <http://www.juraforum.de/lexikon/common-law>
- t103 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/common+law>
- t104 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/common+law>
- t105 <http://www.kanzlei-glinde.de/notar/notarielle-urkunden/affidavit.html>
- t106 <http://killerbeesagt.wordpress.com/2014/07/10/nurnberg-affidavit-und-nsu/>
- t107 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/affidavit>
- t108 <http://www.uslegalforms.com/affidavits/>
- t109 http://public.dhe.ibm.com/software/solutions/curam/6.0.5.0/de/html/BusinessAnalysts/CuramAppealsGuide/c_APPEALS_LegalOverviewOrder.html

- t110 [http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-
//EP//TEXT+CRE+20040331+ITEMS+DOC+XML+V0//DE&language=DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+CRE+20040331+ITEMS+DOC+XML+V0//DE&language=DE)
- t111 <http://www.divorcehq.com/divorce-terminology.shtml>
- t112 <http://www.georgialegalaid.org/resource/modification-of-a-court-order-in-a-family-law>
- t113 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Eheaufhebung>
- t114 <http://rechtslexikon-online.de/Eheaufhebung.html>
- t115 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/annulment>
- t116 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/annulment>
- t117 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991215.html>
- t118 <http://www.rechtslexikon.net/d/nichtigkeit/nichtigkeit.htm>
- t119 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/nullity>
- t120 http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/civil_annulment/nullity_of_marriage.html
- t121 <http://www.juraforum.de/lexikon/scheidung>
- t122 http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/
- t123 <http://dictionary.reference.com/browse/divorce>
- t124 http://www.huffingtonpost.com/2014/02/25/divorce-law- n_4855083.html
- t125 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsrate>
- t126 <http://www.fachanwalt-familienrecht-berghof.de/familienrecht-trennung-rechtsanwalt-hannover.htm>
- t127 <http://www.encyclopedia.com/doc/1O88-divorcerate.html>
- t128 <http://www.divorcepad.com/rate/>

- t129 <http://www.relilex.de/artikel.php?id=8255>
- t130 http://www.steinhausen.at/eherecht_familienrecht/Scheidung/streitige_Ehescheidung.htm
- t131 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/adultery>
- t132 http://usatoday30.usatoday.com/news/opinion/forum/2010-04-26-column26_ST_N.htm
- t133 <http://www.mediationwien.at/mediation-scheidung-scheidungsmediation>
- t134 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100010.html>
- t135 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/no+fault+divorce>
- t136 <http://divorce.laws.com/no-fault-divorce>
- t137 <http://www.rechtskanzlei.org/scheidung/antrag.html>
- t138 <http://www.rechtskanzlei.org/scheidung/antrag.html>
- t139 <http://www.ask.com/question/what-is-a-petition-for-divorce>
- t140 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Divorce>
- t141 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsklage>
- t142 <http://www.scheidung-vorarlberg.at/de/scheidungsklage.php>
- t143 <http://thelawdictionary.org/divorce-suit/>
- t144 <http://www.san-antonio-divorce.us/file-divorce/divorce-suit/>
- t145 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Verfahren>
- t146 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100021.html>
- t147 <http://www.macmillandictionary.com/us/dictionary/american/proceedings>
- t148 <http://www.theguardian.com/money/2013/feb/15/getting-divorced-2013>
- t149 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsgrund>

- t150 <http://www.ehebruch.org/ehebruch-scheidungsgrund.htm>
- t151 <http://definitions.uslegal.com/g/grounds-for-divorce/>
- t152 http://nationalparalegal.edu/public_documents/courseware_asp_files/domesticRelations/Divorce/FaultVsNoFaultDivorce.asp
- t153 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsurteil>
- t154 <http://perspektive-scheidung.de/scheidungslexikon/scheidungsurteil.html>
- t155 <http://definitions.uslegal.com/f/final-divorce-decree/>
- t156 <http://definitions.uslegal.com/f/final-divorce-decree/>
- t157 <http://www.lexexakt.de/glossar/getrenntleben.php>
- t158 http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/scheidung/content_01.html
- t159 <http://divorce.answers.com/legal-separation/definition-of-legal-separation>
- t160 <http://divorce.answers.com/legal-separation/definition-of-legal-separation>
- t161 <http://www.jus24.at/a/ablauf-des-streitigen-scheidungsverfahrens>
- t162 <http://www.lirk-hiebl.at/scheidung.htm>
- t163 <http://www.divorcehq.com/divorce-terminology.shtml>
- t164 <http://www.divorcenet.com/legal-advice/divorce/divorce-basics/what-contested-divorce>
- t165 http://books.google.at/books?id=sGRY2cvfrmcC&pg=RA2-PT1090&lpg=RA2-PT1090&dq=unstreitige+scheidung&source=bl&ots=DjbZeDqQe8&sig=9IA6hturRGaQhS1jTjB8pRYjO2w&hl=de&sa=X&ei=QebHU_GIK9P07AartIDgCQ&ved=0CGUQ6AEwCA#v=onepage&q=unstreitige%20scheidung&f=false
- t166 http://www.rechtsanwaeltin-ahr.de/pages/scheidung_cont3.php

- t167 <http://www.divorcesupport.com/divorce/Contested-vs-Uncontested-Divorce-Procedures-166.html>
- t168 http://divorcesupport.about.com/od/typesofdivorc1/f/uncontested_divorce.htm
- t169 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/sachverstaendiger.html>
- t170 http://www.gerichts-sv.at/akt_Videoaufzeichnung.html
- t171 <http://definitions.uslegal.com/e/expert-witness/>
- t172 http://www.nytimes.com/2008/08/12/us/12experts.html?pagewanted=all&_r=0
- t173 <http://dict.leo.org/forum/viewWrongentry.php?idThread=52138&idForum=3&lang=de&lp=ende>
- t174 http://www.famr-ratgeber.de/Scheidung/Scheidung_ohne_anwalt.htm
- t175 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Pro+Se>
- t176 http://definitions.uslegal.com/p/pro_se/
- t177 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Quidproquo>
- t178 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:116:0055:0075:DE:PDF>
- t179 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/quid+pro+quo>
- t180 http://www.stopvaw.org/quid_pro_quo_sexual_harassment
- t181 <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/einstweilige-verfuegung/einstweilige-verfuegung.htm>
- t182 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299460.html>
- t183 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/restraining+order>
- t184 <http://www.divorcenet.com/resources/divorce/temporary-restraining-orders.htm>
- t185 <http://www.scheidungsrechtsanwalt.com/umgangsrecht/>

- t186 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940245.html>
- t187 <http://www.divorcehq.com/divorce-terminology.shtml>
- t188 <http://www.courts.ca.gov/17976.htm>
- t189 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sorgerecht>
- t190 http://www.ehescheidung24.de/scheidung_stichworte/sorgerecht.htm
- t191 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Child+Custody>
- t192 <http://divorcesupport.about.com/od/yourlegalrights/a/A-Father-S-Legal-Rights-To-Child-Custody-Before-And-During-Divorce.htm>
- t193 [http://fakten-uber.de/elterliche_sorge_\(deutschland\)](http://fakten-uber.de/elterliche_sorge_(deutschland))
- t194 <http://www.kanzlei-bussler.de/familienrecht/sorgerecht/?type=98>
- t195 <http://www.divorcehq.com/divorce-terminology.shtml>
- t196 <http://definitions.uslegal.com/c/custodial-parent/>
- t197 <http://www.elternforen.com/Fachinformationen/Alleiniges-Sorgerecht.htm>
- t198 <http://www.gknw.at/allgemein/gemeinsames-sorgerecht-bei-unverheirateten-paaren/>
- t199 <http://www.nolo.com/dictionary/sole-custody-term.html>
- t200 <http://www.nolo.com/legal-encyclopedia/types-of-child-custody-29667.html>
- t201 <http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Sorgerecht-d165257.html>
- t202 <http://www.gknw.at/allgemein/gemeinsames-sorgerecht-bei-unverheirateten-paaren/>
- t203 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/joint+custody>
- t204 <http://www.nolo.com/legal-encyclopedia/types-of-child-custody-29667.html>
- t205 http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews%5Btt_news%5D=8500

- t206 <http://www.familienrecht.at/index.php?id=2328>
- t207 <http://definitions.uslegal.com/i/irretrievable-breakdown-of-the-marriage/>
- t208 <http://family-law.lawyers.com/divorce/grounds-for-divorce-irretrievable-breakdown.html>
- t209 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eheliches-gueterrecht.html>
- t210 <http://www.kanzleischmidt.de/familienrecht/eheliches-gueterrecht.html>
- t211 <http://family-law.lawyers.com/divorce/characterization-of-property-in-a-divorce.html>
- t212 http://family-law.freeadvice.com/family-law/divorce_law/non-marital_separate_property.htm
- t213 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eheliches-gueterrecht.html?referenceKeywordName=Gütertrennung>
- t214 http://www.focus.de/finanzen/recht/tid-5716/familie_aid_56008.html
- t215 <http://family-law.lawyers.com/divorce/property-divisions-and-community-property.html>
- t216 <http://www.hg.org/property-division.html>
- t217 <http://www.steuerklassen.com/einkommensteuererklaerung/die-guetergemeinschaft-definitionen-und-folgen/>
- t218 <http://www.jus24.at/a/wesen-der-guetergemeinschaft>
- t219 http://www.antenuptial.za.net/index.php?option=com_content&view=article&id=13:marriage-in-community-of-property&catid=4:in-community-of-property
- t220 <http://www.lawforwomen.co.za/legal-services/marriage/in-community-of-property.html>
- t221 <http://www.duden.de/rechtschreibung/Haerteklausel>
- t222 <http://www.scheidungsrecht-praxis.de/nuetzliches/510572994d0e61211/510572994e1357604.html>

- t223 <http://www.businessdictionary.com/definition/hardship-clause.html>
- t224 http://ghdi.ghi-dc.org/sub_document.cfm?document_id=1099
- t225 <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/u/unterhalt/>
- t226 http://www.steinhausen.at/eherecht_familienrecht/Scheidung/Scheidungsunterhalt.htm
- t227 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/support>
- t228 <http://usmilitary.about.com/od/divfinance/a/divorcesupport.htm>
- t229 <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/u/unterhaltungspflicht%2Dzwischen%2Dehegatten/>
- t230 http://www.steinhausen.at/eherecht_familienrecht/Scheidung/Scheidungsunterhalt.htm
- t231 <http://www4.gouv.qc.ca/en/Portail/Citoyens/Evenements/separation-divorce/Pages/obligation-alimentaire-membres-famille.aspx>
- t232 <http://www.statutes.legis.state.tx.us/Docs/FA/htm/FA.8.htm>
- t233 http://www.frauenratgeberin.at/cms/frauenratgeberin/stichwort_detail.htm?doc=CMS1233853267692&index=U
- t234 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100400.html>
- t235 http://ec.europa.eu/civiljustice/maintenance_claim/maintenance_claim_aus_en.htm
- t236 http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/separation_and_divorce/maintenance_orders_and_agreements.html
- t237 <http://www.buzer.de/gesetz/2602/a37293.htm>
- t238 <http://www.filbinger-wagner.de/rechtsgebiete/familienrecht/scheidung.html>
- t239 <http://www.nycourts.gov/divorce/glossary.shtml>
- t240 <http://info.legalzoom.com/earning-capacity-divorce-24775.html>

- t241 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/pauschalpreis.html>
- t242 <http://www.bauarchiv.de/neu/baurecht/ratgeber/pauschalpreis.htm>
- t243 <http://www.businessdictionary.com/definition/lump-sum.html>
- t244 <http://www.hmrc.gov.uk/manuals/rpsmmanual/rpsm09208020.htm>
- t245 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/abfindung.html>
- t246 <http://www.finanztip.de/recht/arbeitsrecht/arbeitsrecht-abfindung.htm>
- t247 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Lump-Sum+Settlement>
- t248 <http://www.oregon.gov/pers/mem/docs/publications/lumpsumsettlementoptions.pdf>
- t249 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100023.html>
- t250 <http://www.jus24.at/a/voraussetzung-der-verschuldenscheidung>
- t251 <http://definitions.uslegal.com/a/at-fault-divorce/>
- t252 <http://www.legalmatch.com/law-library/article/types-of-divorce-fault-vs-no-fault.html>
- t253 [http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/mediation.html?referenceKeywordName=auß
ergerichtliche+Konfliktbeilegung](http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/mediation.html?referenceKeywordName=auß
ergerichtliche+Konfliktbeilegung)
- t254 [http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/mediation.html?referenceKeywordName=auß
ergerichtliche+Konfliktbeilegung](http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/mediation.html?referenceKeywordName=auß
ergerichtliche+Konfliktbeilegung)
- t255 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/mediation>
- t256 [https://www.wbginvestmentclimate.org/advisory-services/upload/Im-mediate-
Resolution_The-Role-of-the-Lawyer-in-Out-of-Court-Dispute-Resolution.pdf](https://www.wbginvestmentclimate.org/advisory-services/upload/Im-mediate-
Resolution_The-Role-of-the-Lawyer-in-Out-of-Court-Dispute-Resolution.pdf)
- t257 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/rechtsmittel.html>
- t258 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/101/Seite.1010340.html>

- t259 <http://www.merriam-webster.com/dictionary/remedy>
- t260 <http://www.law.cornell.edu/wex/remedy>
- t261 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070310.html>
- t262 <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/dissolution+of+marriage>
- t263 <https://www.ohioabar.org/forpublic/resources/lawyoucanuse/pages/lawyoucanuse-69.aspx>

Alphabetisches Terminologieverzeichnis Deutsch

Abfindung	Kapitel 8
Affidavit	Kapitel 8
alleinige Obsorge	Kapitel 8
alleiniges Sorgerecht	Kapitel 8
außergerichtliche Konfliktbeilegung	Kapitel 8
Besuchsrecht	Kapitel 8
Bigamie	Kapitel 8
Civil Law	Kapitel 8
Common Law	Kapitel 8
die Ehe schließen	Kapitel 4.4
Doppelehe	Kapitel 8
Ehe	Kapitel 4.4
eheähnliche Lebensgemeinschaft	Kapitel 4.4
Eheaufhebung	Kapitel 8
Eheauflösung	Kapitel 8
Ehebruch	Kapitel 8
Ehedauer	Kapitel 4.4
Ehegatten	Kapitel 4.4
Ehegüterrecht	Kapitel 8
Eheleute	Kapitel 4.4
eheliche Pflichten	Kapitel 4.4
eheliches Güterrecht	Kapitel 8
eheliches Kind	Kapitel 4.4
Ehemündigkeit	Kapitel 4.4
Ehepartner	Kapitel 4.4
Ehepflichten	Kapitel 4.4
Eheschließung	Kapitel 4.4
Ehestand	Kapitel 4.4
Ehevertrag	Kapitel 4.4
eidesstattliche Versicherung	Kapitel 8
eingetragene Partnerschaft	Kapitel 4.4
einstweilige Verfügung	Kapitel 8
einvernehmliche Scheidung	Kapitel 8
Erwerbsfähigkeit	Kapitel 8
Gegenleistung	Kapitel 8
gemeinsames Sorgerecht	Kapitel 8
gerichtliche Anordnung	Kapitel 8
Geschlechtsverkehr	Kapitel 3.4
Getrenntleben	Kapitel 8
Gütergemeinschaft	Kapitel 8
Gütertrennung	Kapitel 8
Härteklausele	Kapitel 8
Heiratsantrag	Kapitel 3.4
Heiratserlaubnis	Kapitel 4.4
Heiratsurkunde	Kapitel 4.4

Hochzeit	Kapitel 4.4
immaterieller Schaden	Kapitel 3.4
Kontaktrecht	Kapitel 8
kontinentaleuropäisches Rechtssystem	Kapitel 8
kontinentaleuropäisches Zivilrecht	Kapitel 8
Konventionalscheidung	Kapitel 8
Mediation	Kapitel 8
Nichtigkeit	Kapitel 8
Nuptialität	Kapitel 4.4
ohne anwaltliche Vertretung	Kapitel 8
Pauschalpreis	Kapitel 8
Quidproquo	Kapitel 8
Rechtsmittel	Kapitel 8
Sachverständiger	Kapitel 8
Scheidung	Kapitel 8
Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses	Kapitel 8
Scheidung aus Verschulden	Kapitel 8
Scheidung im Einvernehmen	Kapitel 8
Scheidungsantrag	Kapitel 8
Scheidungsbegehren	Kapitel 8
Scheidungsgrund	Kapitel 8
Scheidungsklage	Kapitel 8
Scheidungsquote	Kapitel 8
Scheidungsrate	Kapitel 8
Scheidungsurteil	Kapitel 8
Scheinehe	Kapitel 8
Sorgerecht	Kapitel 8
Sorgerechtsinhaber	Kapitel 8
streitige Scheidung	Kapitel 8
Treuepflicht	Kapitel 4.4
Umgangsrecht	Kapitel 8
unheilbare Zerrüttung der Ehe	Kapitel 8
unstreitige Scheidung	Kapitel 8
Unterhalt	Kapitel 8
Unterhaltsanspruch	Kapitel 8
Unterhaltspflicht	Kapitel 8
Verfahren	Kapitel 8
Verlöbnis	Kapitel 3.4
Verlöbnisbruch	Kapitel 3.4
verschuldensabhängige Scheidung	Kapitel 8

Alphabetisches Terminologieverzeichnis Englisch

adultery	Kapitel 8
affidavit	Kapitel 8
age of consent (of marriage)	Kapitel 4.4
annulment of a marriage	Kapitel 8
at-fault divorce	Kapitel 8
betrothal	Kapitel 3.4
bigamy	Kapitel 8
breach of marriage promise	Kapitel 3.4
breach of promise	Kapitel 3.4
breach of promise of marriage	Kapitel 3.4
celebration of marriage	Kapitel 4.4
child custody	Kapitel 8
Civil Law	Kapitel 8
civil union	Kapitel 4.4
claim for maintenance	Kapitel 8
claim to maintenance	Kapitel 8
cohabitation	Kapitel 3.4
Common Law	Kapitel 8
community property	Kapitel 8
contested divorce	Kapitel 8
court order	Kapitel 8
custodial parent	Kapitel 8
custody	Kapitel 8
decree of divorce	Kapitel 8
dissolution of marriage	Kapitel 8
divorce	Kapitel 8
divorce by mutual consent	Kapitel 8
divorce decree	Kapitel 8
divorce petition	Kapitel 8
divorce rate	Kapitel 8
divorce suit	Kapitel 8
duration of marriage	Kapitel 4.4
duty of loyalty	Kapitel 4.4
earning capacity	Kapitel 8
engagement	Kapitel 3.4
expert witness	Kapitel 8
fault divorce	Kapitel 8
grounds for divorce	Kapitel 8
hardship clause	Kapitel 8
irretrievable breakdown of the marriage	Kapitel 8
joint custody	Kapitel 8
legal remedy	Kapitel 8
legal separation	Kapitel 8
legitimate child	Kapitel 4.4
lump sum	Kapitel 8

lump sum settlement	Kapitel 8
maintenance	Kapitel 8
maintenance claim	Kapitel 8
maintenance obligation	Kapitel 8
marital duties	Kapitel 4.4
marital property rights	Kapitel 8
marriage	Kapitel 4.4
marriage ceremony	Kapitel 4.4
marriage certificate	Kapitel 4.4
marriage license	Kapitel 4.4
marriage of convenience	Kapitel 8
marriage proposal	Kapitel 3.4
marriage rate	Kapitel 4.4
marriageable age	Kapitel 4.4
matrimony	Kapitel 4.4
mediation	Kapitel 8
no-fault divorce	Kapitel 8
nominal damage	Kapitel 3.4
nullity	Kapitel 8
nuptiality	Kapitel 4.4
obligation of maintenance	Kapitel 8
obligation to support	Kapitel 8
offer of marriage	Kapitel 3.4
on one's own behalf	Kapitel 8
out-of-court conflict resolution	Kapitel 8
out-of-court dispute resolution	Kapitel 8
out-of-court settlement	Kapitel 8
petition for a divorce	Kapitel 8
prenuptial agreement	Kapitel 4.4
pro se	Kapitel 8
proceedings	Kapitel 8
promise of marriage	Kapitel 3.4
property division	Kapitel 8
property division law	Kapitel 8
quid pro quo	Kapitel 8
remedies	Kapitel 8
restraining order	Kapitel 8
separation from bed and board	Kapitel 8
separation of goods	Kapitel 8
separation of property	Kapitel 8
sexual intercourse	Kapitel 3.4
sole custody	Kapitel 8
solemnization of marriage	Kapitel 4.4
spouses	Kapitel 4.4
support	Kapitel 8
to contract a marriage	Kapitel 4.4
to enter into marriage	Kapitel 4.4

to marry	Kapitel 4.4
uncontested divorce	Kapitel 8
unmarried cohabiting couple	Kapitel 4.4
unmarried opposite-sex cohabiting couple	Kapitel 4.4
visitation rights	Kapitel 8
wedding	Kapitel 4.4
wedlock	Kapitel 4.4

Abstract

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine zweisprachige Terminologearbeit in deutscher und englischer Sprache. Das Ziel dieser Arbeit war die Ausarbeitung eines Terminologiebestandes zum breitgefächerten Thema Scheidungsrecht. Diese Arbeit beschränkt sich jedoch auf den linguistischen Vergleich zwischen dem deutschsprachigen EU-Raum (Österreich und Deutschland) und dem englischsprachigen Raum auf die USA. Nach eingehender Recherche wurde festgestellt, dass in bestimmter Hinsicht Äquivalenz zwischen der deutschen und englischen Rechtsterminologie besteht. Die Terminologie wurde in drei Bereiche unterteilt: Verlöbnis, Ehe und Scheidungsrecht. Jedes der drei Themen wurde zuvor in Bezug auf Österreich, Deutschland und die USA erläutert und zusammengefasst. Die Arbeit richtet sich an Übersetzer und Dolmetscher, sowie an Menschen in Rechtsberufen.

Lebenslauf



Persönliche Daten

Name: Dunja Krcmar

Schulische Ausbildung / Studium

Oktober 2012 – Oktober 2014	Studium an der Universität Wien, Studiengang: M.A. Übersetzen A-Sprache: Deutsch B-Sprache: Englisch C-Sprache: Spanisch
Oktober 2008 – März 2012	Studium an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studiengang: B.A. Übersetzungswissenschaft A-Sprache: Deutsch B-Sprache: Englisch C-Sprache: Spanisch
August 1998 – Juni 2008	Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium, Siegen, Deutschland Abschluss: Abitur

Berufliche Erfahrungen

Juli – September 2013	Rezeption, Hotel Lenas Donau, Wien
Juli – September 2012	Hotel Las Águilas, Puerto de la Cruz, Teneriffa, Spanien
28.02.2011 - 25.03.2011	Berufspraktikum bei der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission in Luxemburg
März 2009 - Dezember 2010	Hostess im Theater Heidelberg

Auslandsaufenthalte

September 2009 - März 2010	Auslandssemester in Barcelona, Spanien
August 2004 - Juni 2005	Austauschschülerin Little Axe High School, Oklahoma, USA

Sprachkenntnisse

Englisch in Wort und Schrift
Spanisch in Wort und Schrift
Serbisch in Wort und Schrift

EDV-Kenntnisse

Microsoft Office, SDL Trados, Across, Protel